

Evaluation des Kostenteilers bei Kindesschutz- massnahmen im Rahmen des SEG

**Ergebnisbericht
für den Kanton Schwyz**

Anja Thöni
Donat Knecht

Auftraggeber/in

Amt für Gesundheit und Soziales
Postfach 2161
Kollegiumstrasse 28
6431 Schwyz

Projektleitung

Prof. Donat Knecht
Dozent und Projektleiter

Kontakt für Rückfragen**Hochschule Luzern****Soziale Arbeit**

Donat Knecht
Werftstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

+41 41 367 49 45
donat.knecht@hslu.ch



www.hslu.ch/sozialarbeit

© 11.2025, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Glossar - Begriffserklärungen	3
Das Wichtigste in Kürze	6
1 Ausgangslage	7
1.1 Teilrevision zum Kostenteiler im Kinderschutz	7
1.2 Fragestellungen	7
1.3 Wirkungsmodell	8
1.3.1 Input (Mittel)	8
1.3.2 Umsetzung (Weg)	10
1.3.3 Output (Leistung)	12
1.3.4 Outcome (Wirkung)	13
1.3.5 Kontextfaktoren	14
1.4 Methodisches Vorgehen und Datengrundlage	16
1.4.1 Departement des Innern Kanton Schwyz: Fokusgruppeninterview und Einzelinterview	16
1.4.2 Statistische Daten zu den Kinderschutzmassnahmen	16
1.4.3 Einzelinterviews mit den Gemeinden des Kantons Schwyz	16
1.4.4 Fokusgruppeninterview mit den Ämtern für Kindes- und Erwachsenenschutz	16
1.4.5 Schriftliche Online-Befragung der leistungserbringenden Organisationen im Kinderschutz	17
1.5 Aufbau des Berichts	17
2 Ergebnisse	18
2.1 Statistische Daten	18
2.2 Beurteilung des zuständigen Departements	20
2.3 Beurteilung der Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz (KESI und KESA)	22
2.3.1 Gesetzliche Regelung, Prozess und Zuständigkeiten	22
2.3.2 Wirkung des Kostenteilers	24
2.3.3 Angebote im Kinderschutz	25
2.4 Beurteilung der Gemeinden	26
2.4.1 Regelungen, Prozesse und Zuständigkeiten	26
2.4.2 Wirkung des Kostenteilers	31
2.4.3 Angebote im Kinderschutz	32
2.5 Beurteilung der leistungserbringenden Organisationen	34
2.5.1 Informationen zum Angebot	34
2.5.2 Zusammenarbeit und Abrechnungsverfahren	35
2.5.3 Erfahrungen mit Kostenteiler und Handlungsbedarf	38
2.5.4 Bedarf Angebote	40
2.5.5 Weitere Anmerkungen	42

3	Fazit	43
3.1	Hauptergebnisse	43
3.1.1	Input (Mittel)	43
3.1.2	Umsetzung (Weg)	44
3.1.3	Output (Leistung)	46
3.1.4	Outcome (Wirkung)	46
3.2	Schlussfolgerungen	48
3.3	Empfehlungen	49
	Verzeichnisse	52
	Abbildungsverzeichnis	52
	Tabellenverzeichnis	52
	Anhang	53
	Befragte leistungserbringende Organisationen	53
	Autorin und Autor	54

Glossar - Begriffserklärungen

Im nachfolgenden Glossar sind nützliche Definitionen und Erklärungen von relevanten Begriffen aufgelistet, die in diesem Bericht verwendet werden.

<i>Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz</i>	Der Kanton Schwyz hat zwei Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz, eines für die Region Innerschwyz in Brunnen und eines für die Region Ausserschwyz in Pfäffikon, welche dem Departement des Innern (DI) angegliedert sind. In beiden wirkt je eine gewählte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Die KESB haben die gesetzliche Aufgabe, gefährdete Kinder und hilfsbedürftige Erwachsene zu unterstützen und nötigenfalls mit verbindlichen Massnahmen einzugreifen, um ihr Wohl zu gewährleisten. Sie wird tätig, wenn die Unterstützung durch Familie oder freiwillige Angebote nicht mehr ausreicht, um eine Gefährdung abzuwenden. Das Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Innerschwyz (KESI) führt zwei regionale Amtsbeistandschaften, dasjenige der Ausserschwyz (KESA) deren drei. Amtsbeistände werden von der KESB in Ergänzung zu privaten Beiständen eingesetzt, um gefährdeten Personen Beistand zu leisten und angeordnete Schutzmassnahmen umzusetzen.
<i>Amt für Gesundheit und Soziales (AGS)</i>	Das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) gehört zum DI. Es trägt dazu bei, dass die Leistungen der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung im Kanton Schwyz koordiniert und gesteuert werden. Unter anderem ist es die zuständige kantonale Stelle für die Finanzierung der Kindesschutzmassnahmen nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG).
<i>Beistandschaft im Kindesschutz</i>	Wenn die Abklärungen der KESB ergeben, dass Eltern mit der Erziehung und Betreuung ihres Kindes überfordert sind, stellt die KESB dem Kind zu dessen Schutz eine Beistandsperson zur Seite, welche die Eltern bei der Erziehung und Betreuung ihres Kindes mit Rat und Tat unterstützt.
<i>Beitrag für Unterhaltspflichtige (BU)</i>	Im stationären Bereich beteiligen sich die Sorgeberechtigten gemäss § 20d SEG; § 20 Abs. 1 Bst. a BetreuVo an den Massnahmenkosten mit einem Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU) von Fr. 30.00 pro Tag.
<i>Betriebskostenanteil</i>	Der Betriebskostenanteil wird vom Kanton und der zuständigen Gemeinde je zur Hälfte finanziert und entspricht den Kosten, die für die Erbringung der Leistung durch eine soziale Einrichtung zugunsten der betreuungsbedürftigen Person entstehen, abzüglich... – allfälliger Sozialversicherungsleistungen, soweit diese für die Erbringung der Leistung bestimmt sind, – den Beiträgen der Unterhaltspflichtigen (BU) bei stationären Massnahmen, – den Pauschale der Unterhaltspflichtigen (PU) bei ambulanten Massnahmen sowie – allfälligen Nebenkosten.

<i>Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG, SRSZ 380.300)</i>	Das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) regelt die Zuständigkeiten, die Bewilligungspflicht und die Finanzierung der sozialen Einrichtungen sowie gewisse Beratungs- und Betreuungsangebote für die Schweizer Bevölkerung.
<i>Kindesschutz</i>	Der «Kindesschutz» ist aus dem Begriff Kindeswohl abzuleiten. Das Ziel des Kindesschutzes ist immer die Abwendung einer (drohenden) Gefährdung des Kindeswohls, wenn sorgeberechtigte Personen ihre Betreuungs-, Erziehungs- und Schutzaufgaben nicht oder zu wenig wahrnehmen können.
<i>Kindeswohl</i>	Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller begünstigenden Lebensumstände, um dem Kind zu einer gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichend Ernährung, wettergerechte Kleidung, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher und psychischer Gewalt sowie liebevolle Zuwendung, Lob und Anerkennung, Respekt und Achtsamkeit, Verbindlichkeit in den Beziehungen und eine sichere Lebensorientierung.
<i>Kostengutsprache</i>	Eine Kostengutsprache im Sinne der BetreuVO ist das, was die Sorgeberechtigten bei freiwilligen Massnahmen bei der zuständigen Gemeinde einholen müssen (im Idealfall vor Beginn der Massnahme). Da die Eltern die Kostenübernahmegarantie der IVSE-Verbindungsstelle nicht erhalten, dient die Kostengutsprache der Information der Sorgeberechtigten, dass die Kosten der Massnahme übernommen werden.
<i>Kostenübernahmegarantie (KüG)</i>	Offizielle Zusicherung des Kantons Schwyz, dass die notwendigen Kosten für eine Kindesschutzmassnahme (ambulant oder stationär) übernommen werden.
<i>Massnahmen im Kindesschutz</i>	Um den Schutz des Kindeswohls zu gewährleisten können Massnahmen unterschiedlicher Art ergriffen werden: – Freiwillige Massnahmen erfolgen ohne formelle Anordnung der KESB und werden im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten umgesetzt. Ein Gesuch für eine freiwillige Massnahme kann im Kanton Schwyz durch die Sorgeberechtigten oder, falls vorhanden, durch einen Vormund bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Freiwillige Massnahmen für das Kindeswohl ermöglichen Familien bereits frühzeitig Unterstützung in Anspruch zu nehmen – etwa durch Beratung oder Familienbegleitung – ohne behördliche Anordnung. Das trägt dazu bei, Probleme wie Überforderung oder Konflikte im Entstehungsstadium zu lösen und präventiv das Kindeswohl zu sichern. Auch stationäre Massnahmen können auf freiwilliger Basis beantragt werden. – Angeordnete Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet, wenn eine aktuelle Gefahr für das Kindeswohl besteht. Sie sind rechtlich bindend und stützen sich auf Art. 307 ff. ZGB. Grundsätzlich ergreift die KESB die mildeste mögliche Massnahme (Subsidiaritätsprinzip).

- Ambulante Massnahmen setzen auf Unterstützung zuhause oder im vertrauten Umfeld. Ein Beispiel ist die sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF). Sie kann angeordnet oder freiwillig sein.
- Bei stationären Massnahmen wird das Kind ausserfamiliär untergebracht – also z. B. in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer therapeutischen (oder psychiatrischen) Einrichtung. Eine solche Massnahme erfolgt, wenn ambulante Hilfen nicht ausreichen. Sie kann angeordnet oder freiwillig sein.

<i>Nebenkosten</i>	Individuelle Zusatzkosten, die mit einer stationären Massnahme verbunden sind – z. B. Taschengeld, ausserordentliche Kleidung, Transport oder spezielle Freizeitkosten. Sie werden meist separat erfasst und berechnet.
--------------------	---

<i>Pauschale der Unterhaltspflichtigen (PU)</i>	Im ambulanten Bereich beteiligen sich die Sorgeberechtigten gemäss § 20e SEG; § 20 Abs. 2 Bst. b BetreuVo an den Massnahmekosten mit einer PU (Pauschale der Unterhaltspflichtigen) von 10 % der Massnahme, max. Fr. 300.00 pro Monat und Kind.
---	---

Das Wichtigste in Kürze

Im Auftrag des Departements des Innern des Kantons Schwyz wurde die Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG), die per 1. Januar 2023 in Kraft trat, evaluiert. Die Teilrevision regelt, dass die Leistungen von ambulanten oder stationären Einrichtungen im Rahmen des Kindesschutzes je zur Hälfte von Kanton und von der zuständigen Gemeinde finanziert werden. Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich mit einem Beitrag bzw. einer Pauschale an diesen Kosten. Im Rahmen dieser Evaluation konnten die Erfahrungen mit dem neuen Kostenteiler für die Jahre 2023 und 2024 ausgewertet werden. Ziel der Evaluation war es, zu prüfen, inwiefern sich der neu eingeführte Kostenteiler in der Praxis bewährt hat und wo gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht.

Die Untersuchung basiert auf einer Kombination qualitativer und quantitativer Methoden: Es wurden Interviews, Befragungen und Fokusgruppen mit involvierten Akteuren durchgeführt, sowie statistische Daten ausgewertet. Zu den involvierten Akteuren, die befragt wurden, zählen die Gemeinden, die leistungserbringenden Organisationen sowie das DI einschliesslich des AGS, des KESI und des KESA. Die Ergebnisse zeigen, dass sich der Kostenteiler insgesamt bewährt hat, von den beteiligten Stellen als wichtiger Schritt in der Weiterentwicklung des Kindesschutzes wahrgenommen wird und darum weitergeführt werden soll. Gleichzeitig werden in mehreren Bereichen kleinere Anpassungen und Neujustierungen vorgeschlagen. Diese betreffen insbesondere die Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen, den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen, die Erweiterung der finanzierten Leistungen, die Fallsteuerung bei freiwilligen Massnahmen sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote. Die Ergebnisse der Evaluation bieten eine Grundlage für die Weiterentwicklung der gesetzlichen, strategischen und konzeptionellen Rahmenbedingungen im Kindesschutz des Kantons Schwyz.

1 Ausgangslage

Der Kanton Schwyz möchte sein Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) einer Totalrevision unterziehen. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde die Regelung des Kostenteilers bei Kinderschutzmassnahmen evaluiert. Der Kostenteiler ist infolge der Teilrevision des SEG und der dazugehörigen revidierten Verordnung über Betreuungseinrichtungen (BetreuVO, SRSZ 380.313) per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es können also die Erfahrungen mit dem neuen Kostenteiler für die Jahre 2023 und 2024 ausgewertet werden.

1.1 Teilrevision zum Kostenteiler im Kinderschutz

Das SEG wurde im Zusammenhang mit der Motion M 11/19 «Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB» punktuell angepasst. Die Teilrevision erfolgte innerhalb eines überschaubaren Zeitraums und unter Beizug eines Spezialisten im Sozialrecht. Das Anliegen eines Kostenteilers war bereits zuvor Gegenstand von Diskussionen zwischen Kanton und Gemeinden. Der Kantonsrat verabschiedete die Vorlage mit 90 zu 3 Stimmen; die Teilrevision trat im Januar 2023 in Kraft.

Aufgrund der Regelung übernehmen Kanton und Gemeinden je hälftig den Betriebskostenanteil gemäss § 20a Abs. 1 Bst. a und § 20a Abs. 2 Bst. a des SEG. Der Betriebskostenanteil ist keine Sozialhilfe, sondern hat Subventionscharakter. Die Sorgeberechtigten beteiligen sich im stationären Bereich mit einem BU (Beitrag der Unterhaltspflichtigen) von Fr. 30.00 pro Tag gemäss § 20d SEG; § 20 Abs. 1 Bst. a BetreuVo. Im ambulanten Bereich beteiligen sie sich mit einer PU (Pauschale der Unterhaltspflichtigen) von 10 % der Massnahme, max. Fr. 300.00 pro Monat und Kind, gemäss § 20e SEG; § 20 Abs. 2 Bst. b BetreuVo. Die Gemeinden schiessen den Sorgeberechtigten die Beteiligung vor und holen diese bei den Eltern zurück. Tagespflege und familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) werden nur übernommen, wenn sie angeordnet (KESB) oder zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind.

1.2 Fragestellungen

Im Rahmen der Evaluation soll beantwortet werden welche Erfahrungen die unterschiedlichen Anspruchsgruppen (DI, AGS, KESI, KESA, Gemeinden, leistungserbringende Organisationen) mit dem Kostenteiler machen und ob sich die neue Regelung seit 1. Januar 2023 bewährt hat. Zusätzlich dazu hat das DI noch folgende Fragestellungen formuliert, die in der Evaluation beantwortet werden sollen:

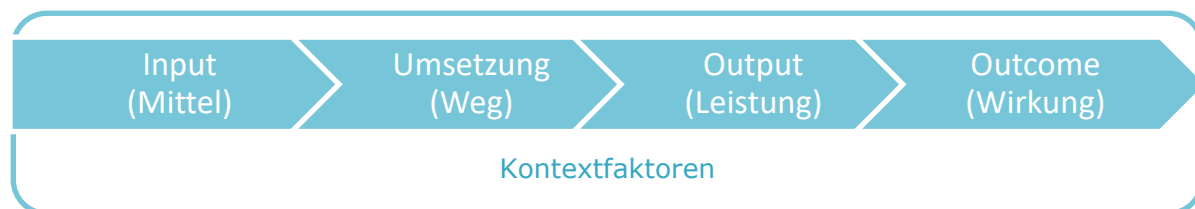
- Wie sinnvoll wird der Prozess des Kostenteilers wahrgenommen?
- Welche Regulierungen werden als gut erachtet?
- Wo besteht Handlungsbedarf?
- Wo bestehen Lücken im Angebot? Welche Optimierungen gibt es diesbezüglich?
- Besteht der Bedarf, Qualitätskriterien für Leistungserbringende einzuführen? (Melde- oder Bewilligungspflicht)

- Besteht der Bedarf, regionale ambulante Beratungsangebote auszubauen, welche der Bevölkerung kostenlos zur Verfügung stehen sollen? Wie soll die Finanzierung dieser Angebote geregelt sein?

Zur Einordnung und vertieften Interpretation der Fragestellungen wird im folgenden Kapitel das zugrunde liegende Wirkungsmodell vorgestellt, das die theoretische Grundlage der Evaluation bildet und die angenommenen Zusammenhänge zwischen der neuen Regelung des Kostenteilers und den angestrebten Wirkungen systematisch abbildet.

1.3 Wirkungsmodell

Ein Wirkungsmodell im Rahmen einer Gesetzesevaluation ist ein Instrument, das die Zusammenhänge zwischen einem Gesetz und dessen angestrebten Wirkungen darstellt. Es visualisiert die Kette von Input, über Umsetzung und Output bis hin zum Outcome, um zu analysieren, inwiefern sich die Gesetzesrevision hinsichtlich der angestrebten Ziele bewährt hat.



Die Teilrevision des SEG und die dazugehörige revidierte Verordnung über Betreuungseinrichtungen ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 282 vom 29. März 2022: «Teilrevision Gesetz über soziale Einrichtungen: Neuregelung Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen» inklusiv der dazugehörigen Vorlage, sowie die zugehörigen Merkblätter und Ablaufschemen dienen als Grundlage für das folgende Wirkungsmodell.

1.3.1 Input (Mittel)

Der Input beschreibt die «Mittel», sprich die neuen gesetzlichen Beschlüsse und Regelungen, die im Rahmen der Teilrevision getroffen wurden. Die folgenden Punkte gehen aus den Gesetzestexten als neue Rahmenbedingungen für die Finanzierung des Kinderschutzes hervor.

Aufnahme Einrichtungen für ambulante Hilfen in den Geltungsbereich des SEG:

Der ambulante Bereich wird ausdrücklich im SEG aufgenommen (vgl. neu § 2 Abs. 1 Bst. b SEG). Somit gelten ambulante Angebote, die im Rahmen des Kinderschutzes genutzt werden, gemäss Gesetz als soziale Einrichtungen. Das macht möglich, dass Kosten für ambulante Massnahmen analog zu stationären Massnahmen hälftig von Kanton und Gemeinden getragen werden. Voraussetzung ist hierbei, dass die ambulanten Hilfen für Kinder und Jugendliche berufsmässig mit entsprechender fachlicher Qualifikation erbracht werden.

Die Tagespflege und die familienergänzende Kinderbetreuung gelten nicht als ambulante Hilfe, ausser sie wurden von der KESB angeordnet oder es ist zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich. In diesen Ausnahmefällen besteht eine Mitfinanzierungspflicht des Kantons. Von der KESB angeordnete begleitete Besuchstage gelten nicht als soziale Einrichtungen gemäss SEG.

Einheitliche Leistungsabgeltung:

Die Abgeltung sämtlicher Leistungen sozialer Einrichtungen (ambulant und stationär) im Rahmen des Kinderschutzes soll sich aus einem Betriebskostenanteil und einem Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU) bzw. einer Pauschale der Unterhaltspflichten (PU) zusammensetzen. Vor der Teilrevision war die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) bei Unterbringung in eine ausserkantonale IVSE-Einrichtung anwendbar, für die Finanzierung von Nicht-IVSE-Einrichtungen oder bei innerkantonalen Platzierungen in eine IVSE-Einrichtung hingegen das SEG. Dies führte zu einer uneinheitlichen Kostenübernahme durch die Gemeinden, da die Beiträge für Unterhaltspflichtige unterschiedlich hoch waren. Die Kosten für innerkantonale IVSE-Einrichtungen galten als Sozialhilfe. In den neuen Bestimmungen zur Leistungsabgeltung werden die Regelungen der IVSE als wegleitend betrachtet. Es muss bei der Leistungsabgeltung von ambulanten sowie stationären Massnahmen nicht mehr zwischen inner- und ausserkantonalen Einrichtungen unterschieden werden oder ob die sozialen Einrichtungen IVSE anerkannt sind oder nicht, da für alle dasselbe Prinzip gilt. Einschränkend ist zu erwähnen, dass dies nur die Leistungsabgeltung betrifft. Bezüglich der Zuständigkeit der Gemeinden für den Betriebskostenanteil bei stationären Einrichtungen wird weiterhin zwischen IVSE-anerkannten und übrigen Einrichtungen unterschieden.

Kostenteiler für die Finanzierung von Massnahmen zugunsten des Kindeswohls:

Kanton und Gemeinden tragen die Kosten für den Betriebskostenanteil stationärer Einrichtungen (inner- und ausserkantonale) sowie ambulanter Einrichtungen je zur Hälfte. Dies gilt sowohl für freiwillige wie auch für angeordnete Massnahmen. Bis zur Inkraftsetzung der Teilrevision wurden der Betriebskostenanteil für die Platzierung in einer ausserkantonalen IVSE-Einrichtung von der Gemeinde übernommen. In den übrigen Fällen hatten die Sorgeberechtigten dafür aufzukommen. Waren sie hierzu nicht in der Lage, kam die Gemeinde gemäss Sozialhilfegesetzgebung für die Kosten auf.

Dauer der Kostentragung von Massnahmen zugunsten des Kindeswohls:

Die Regelung gemäss IVSE bezüglich der Dauer der Kostentragung bei stationären Kinderschutzmassnahmen wird ins kantonale Recht übernommen. Somit gilt die Regelung auch für stationäre Einrichtungen, die nicht der IVSE unterstellt sind. Stationäre Kinderschutzmassnahmen sollen bis zum 20. Lebensjahr erfolgen, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung. Voraussetzung ist, dass der Eintritt in eine Einrichtung vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgte. Da viele Erstausbildungen über die Volljährigkeit hinausgehen, soll die Regelung verhindern, dass eine Ausbildung oder stationäre Massnahme wegen fehlender Finanzierungszuständigkeit vorzeitig abgebrochen wird. Die Kosten für ambulante Massnahmen werden nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit durch Kanton und Gemeinden übernommen (vgl. § 20h SEG).

Regelung Beitrag bzw. Pauschale der Unterhaltspflichtigen:

Bei Angeboten in stationären Einrichtungen müssen Unterhaltspflichtige den Beitrag für Unterhaltspflichtige (BU) tragen. Dieser liegt bei Fr. 30.00 pro Tag. Bei Angeboten im ambulanten Bereich müssen Unterhaltspflichtige eine Pauschale tragen (10 % der Massnahme; max. Fr. 300.00 pro Monat und Kind). Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird durch die nach dem Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (Sozialhilfegesetz, ShG, SRSZ 380.100) zuständige Gemeinde bevorschusst (vgl. § 20g SEG). Die bevorschussende Gemeinde fordert diese Kostenbeteiligung bei den Sorgeberechtigten ein. Bei Streitigkeiten über die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen ist der Zivilrechtsweg zu beschreiten (§ 24 ShG).

Regelung Betriebskosten:

Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betriebskostenanteile, sowie den Betrag und die Pauschale der Unterhaltspflichtigen auf Verordnungsstufe. Die Regelungen und Richtlinien der IVSE werden dabei berücksichtigt und haben begleitenden Charakter. Die Vergütung des gesamten Betriebskostenanteils an die Einrichtungen erfolgt durch den Kanton. Die zuständige Gemeinde vergütet die Hälfte des Betriebskostenanteils wiederum dem Kanton.

Zuständigkeiten:

- Bei freiwilligen Massnahmen stellen die Sorgeberechtigten ein Gesuch bei der Gemeinde. Die Gemeinde entscheidet über die Massnahme und stellt einen Antrag auf Kostenübernahme beim AGS. Der Entscheid über freiwillige Massnahmen liegt bei der Fürsorgebehörde, der Kanton kann keine Beschwerde einlegen.
- Der Kanton übernimmt die Abwicklung der Finanzierung und den Entscheid über Kostenübernahmegarantie bei den freiwilligen Massnahmen für das Kindeswohl als neue Aufgaben. Das AGS fordert das Geld von den Gemeinden zurück.
- Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betriebskostenanteile sowie den Beitrag und die Pauschale der Unterhaltspflichtigen auf Verordnungsstufe.
- Die Gemeinden schiessen den Sorgeberechtigten die Beteiligung vor und holen diese bei den Eltern zurück.

Datenschutz:

Im Rahmen des Kostenteilers zwischen Kanton und Gemeinden wird gemäss § 3b SEG eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden anzupassen. Dies betrifft die Bearbeitung von Personendaten und den Datenaustausch. Es wird eine gesetzliche Grundlage für den gegenseitigen elektronischen Datenaustausch und das gegenseitige Abrufen von Daten geschaffen.

1.3.2 Umsetzung (Weg)

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie die Umsetzung des Input genau aussieht und wie die Abläufe und Prozesse erfolgen.

In der folgenden Grafik (Abb. 1) wird der Ablauf bezüglich der Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen dargestellt. Je nach Konstellation von ambulant/stationär, freiwillig/angeordnet, inner-/ausserkantonale und IVSE-/nicht IVSE-Einrichtung ergeben sich fünf mögliche Fälle.

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5
	Stationäre Platzierung in IVSE Einrichtung (ausserkantonal). Angeordnete Massnahme	Stationäre Platzierung in IVSE Einrichtung (innerkantonal). Angeordnete Massnahme	Stationäre Platzierung in Nicht-IVSE Einrichtung oder ambulante Hilfe. Angeordnete Massnahme	Stationäre Platzierung in IVSE Einrichtung (ausserkantonal). Freiwillige Massnahme	Stationäre Platzierung in Nicht-IVSE Einrichtung oder ambulante Hilfe. Freiwillige Massnahme
Massnahme	Meldung KESB an Gemeinde und AGS. (Auszug Dispo, Angaben zu Einrichtung, Klienten, Familie, Wohnsitz, Massnahme Dauer, Kosten)	Meldung KESB an Gemeinde und AGS. (Auszug Dispo, Angaben zu Einrichtung, Klienten, Familie, Wohnsitz, Massnahme Dauer, Kosten,)	Meldung KESB an Gemeinde und AGS. (Auszug Dispo, Angaben zu Einrichtung, Klienten, Familie, Wohnsitz, Massnahme Dauer, Kosten)	Sorgeberechtigte stellen Gesuch Kostenübernahme an Gemeinde Gemeinde stellt Antrag auf Kostenübernahme an AGS (Angaben zu Einrichtung, Klienten, Familie, Wohnsitz, Massnahme Dauer, Kosten, Notwendigkeit)	Sorgeberechtigte stellen Gesuch Kostenübernahme an Gemeinde Gemeinde stellt Antrag auf Kostenübernahme an AGS (Angaben zu Einrichtung, Klienten, Familie, Wohnsitz, Massnahme Dauer, Kosten, Notwendigkeit)
Einrichtung stellt Gesuch KÜG	an IVSE Standortkanton -> AGS (IVSE)	an AGS (IVSE)		an IVSE Standortkanton -> AGS (IVSE)	
Anhörung Gemeinde durch AGS	BU + BK Gemeinde	BU + BK Gemeinde	BU + BK Gemeinde	BU Gemeinde	
AGS (IVSE) erteilt KÜG	an IVSE Standortkanton und Kopie an Gemeinde(n)	an Einrichtung und Kopie an Gemeinde(n)	an Einrichtung und Kopie an Gemeinde(n)	an IVSE Standortkanton und Kopie an Gemeinde	an Einrichtung und Kopie an Gemeinde
Kostenabwicklung	Rg. Einrichtung: BK an AGS. BU an Gemeinde. Rg. AGS: 50% des BK an Gemeinde.	Rg. Einrichtung: BK an AGS. BU an Gemeinde. Rg. AGS: 50% des BK an Gemeinde.	Rg. Einrichtung: BK an AGS. BU/PU an Gemeinde. Rg. AGS: 50% des BK an Gemeinde.	Rg. Einrichtung: BK an AGS. BU an Gemeinde. Rg. AGS: 50% des BK an Gemeinde.	Rg. Einrichtung: BK an AGS. BU/PU an Gemeinde. Rg. AGS: 50% des BK an Gemeinde.
AGS KESB KÜG	Amt für Gesundheit und Soziales Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kostenübernahmegarantie	BK BU PU Betriebskostenanteil Beitrag der Unterhaltspflichtigen (stationär) Pauschale der Unterhaltspflichtigen (ambulant)			

Abb. 1: Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen (Quelle: Amt für Gesundheit und Soziales, Departement des Innern des Kantons Schwyz)

Prozess aus Sicht der Gemeinde

Die Arbeitsprozesse von Kanton und Gemeinden wurden aufgrund der Gesetzesänderung angepasst. Die folgende Tabelle zeigt den Prozess aus Sicht der Gemeinden unterschieden in angeordnete und freiwillige Massnahmen sowie IVSE-/nicht IVSE-Einrichtungen.

Prozess bei angeordneten Massnahmen:

1. Die Gemeinde erhält eine Meldung über die angeordnete Massnahme der KESB
2. Die Gemeinde wird vom AGS zur Klärung der rechtmässigen Unterstützungsgemeinde oder zivilrechtlichen Wohngemeinde des Kindes angehört
3. Die Gemeinde erhält eine Kopie der Kostenübernahmegarantie vom AGS
4. Start der Massnahme (bei Dringlichkeit erfolgt der Start bereits früher, z.B. superprovisorische Massnahme)
5. Die Gemeinde erhält die Rechnungen für den Beitrag/Pauschale der Unterhaltspflichtigen direkt von der Einrichtung
6. Die Gemeinde erhält vier Mal jährlich eine Rechnung vom AGS für 50 % des Betriebskostenanteils
7. Die Gemeinde fordert den Beitrag/Pauschale der Unterhaltspflichtigen bei diesen zurück und klärt allenfalls deren finanzielle Leistungsfähigkeit ab, wenn sie nicht für den Betrag aufkommen können.

Prozess bei freiwilligen Massnahmen (zusätzliche Vorgehensweise bei [IVSE-Einrichtungen](#)):

1. Die Sorgeberechtigten stellen ein Gesuch um Kostenübernahme an die Gemeinde (Freiwillig, Vorlage AGS)
2. Die Gemeinde stellt den Antrag um Kostenübernahme dem AGS zu
3. [\(Die Gemeinde wird vom AGS zur Klärung der rechtmässigen Unterstützungsgemeinde, soweit diese nicht mit der antragstellenden Gemeinde identisch ist, angehört\)](#)
4. Die Gemeinde erhält eine Kopie der Kostenübernahmegarantie vom AGS
5. Start der Massnahme
6. Die Gemeinde erhält die Rechnungen für den Beitrag/Pauschale der Unterhaltspflichtigen direkt von der Einrichtung
7. Die Gemeinde erhält vier Mal jährlich eine Rechnung vom AGS für 50 % des Betriebskostenanteils
8. Die Gemeinde fordert den Beitrag/Pauschale der Unterhaltspflichtigen bei diesen zurück und klärt allenfalls deren finanzielle Leistungsfähigkeit ab, wenn sie nicht für den Betrag aufkommen können.

Das AGS verwendet für die Bearbeitung der Daten die Software e-Case. Diese ist veraltet und bietet nur beschränkte Möglichkeiten, was beispielsweise die Datenablage und -auswertung und den Transfer anbelangt. Es existieren daher noch viele physische Akten. Es ist geplant, die Software abzulösen.

1.3.3 Output (Leistung)

Der Output umfasst die wichtigsten Kennzahlen, welche die erbrachte Leistung umschreiben und die Grundlage für weiterführende Wirkungen bilden. Für die folgenden Kennzahlen können Daten aus dem e-Case für die Jahre 2023 und 2024 ausgewertet und miteinander verglichen werden:

<i>Kennzahl</i>	<i>Merkmale</i>
Kosten nach Art der Massnahme	SPF, Kita, Betreuung stationär, Coaching, Pflegefamilie
Anzahl Institutionen/Angebote	Ausser- und Innerschwyz
Kosten insgesamt	angeordnet/freiwillig und ambulant/stationär
Kosten pro Gemeinde	angeordnet/freiwillig und ambulant/stationär

Die beschriebenen Outputs bilden die Grundlage für die anschliessende Analyse der Wirkung der Gesetzesrevision, die im nächsten Abschnitt behandelt wird.

1.3.4 Outcome (Wirkung)

Die Wirkung auf Ebene der Adressaten (Outcome), sowie auf Ebene der Gesellschaft (Impact), welche mit der Gesetzesänderung erzielt werden sollten, umfasste folgende Ziele:

Fehlanreize vermeiden:

- Die Motion M 11/19 verlangte, dass die Kosten für die durch die KESB angeordneten Kinderschutzmassnahmen vom Kanton und der jeweils betroffenen Gemeinde zu gleichen Teilen getragen werden. Um Fehlanreize zu vermeiden, geht die Teilrevision zu Gunsten der Gemeinden bereits weiter als die Motion M 11/19, indem der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden auch auf die freiwilligen Massnahmen im Kinderschutz ausgeweitet wird.
- Bei einer ausserkantonalen Einrichtung, welche nicht gemäss der IVSE gelistet ist, konnten die Unterhaltspflichtigen so weit als möglich an den Kosten beteiligt werden, während bei gemäss IVSE gelisteten ausserkantonalen Einrichtungen nur maximal eine Übernahme des BU durch diese möglich war. Dies konnte dazu führen, dass die Gemeinden nur im Notfall in nach IVSE anerkannte kantonal geprüfte Einrichtungen Platzierungen vornehmen und diese Praxis auch von der KESB bzw. den Mandatsträgern fordern. Durch eine Gleichbehandlung bei der Finanzierung von stationären Einrichtungen soll dieser Fehlanreiz beseitigt werden.

Abschluss von Erstausbildungen ermöglichen:

Die meisten Erstausbildungen gehen heute über die Volljährigkeit hinaus. Durch die neue Regelung soll gemäss § 20h SEG verhindert werden, dass eine Ausbildung vor dem Abschluss bzw. deren Begleitung durch stationäre Einrichtungen aufgrund einer fehlenden Finanzierungszuständigkeit frühzeitig abgebrochen werden muss.

Finanzierung stationärer Massnahmen vereinheitlichen und Rechtsunsicherheiten beseitigen:

Ziel ist die Schaffung einer einfachen, klaren und nachvollziehbaren rechtlichen Situation. Die Regelungen betreffend Finanzierung von Heimaufenthalten von Kindern und Jugendlichen sollen nachvollziehbar sein. Es soll keine Unterscheidung mehr in der Finanzierung innerkantonalen und ausserkantonalen Platzierungen gemacht werden. Missverständnisse hinsichtlich der ungleichen Behandlung inner- und ausserkantonalen stationärer Platzierungen sollen behoben werden.

Akzeptanz bei Gemeinden / Zusammenwirken zwischen Gemeinden und KESB verbessern:

Die Akzeptanz von freiwilligen und durch die KESB angeordneten Massnahmen zugunsten des Kindswohls bei den Gemeinden soll durch die hälftige Übernahme der Kosten der Massnahme durch den Kanton verbessert werden, was wiederum Betroffenen zugutekommen soll. Durch

den Kostenteiler soll sich zudem die Ausgangslage für das Zusammenwirken der KESB und der Gemeinden wesentlich verbessern. Die Akzeptanz der Kostentragung von Kindesschutzmassnahmen soll sich durch den Kostenteiler verbessern.

Gemeinden und Eingemeindebezirke finanziell entlasten:

Durch die hälftige Aufteilung der Kosten von Kindesschutzmassnahmen zwischen Kanton und Gemeinden werden die Eingemeindebezirke und Gemeinden finanziell entlastet.

Kostentransparenz verbessern:

Durch den Kostenteiler für ambulante und stationäre Massnahmen wird die Kostentransparenz beim Kanton verbessert. Die Kostenfolge ist in der Kantonsrechnung ersichtlich.

Verzögerung von Massnahmen vermeiden und Kindesschutz stärken:

Indem die Finanzierung der Massnahme sichergestellt ist, soll eine Verzögerung der Massnahme vermieden werden. Das betrifft zwei Aspekte, zum einen, die Sorgeberechtigten, welche die finanziellen Auswirkungen weniger fürchten müssen und so eher dazu geneigt sind, erforderliche Massnahmen zu befürworten. Zum anderen betrifft es die Gemeinden und die KESB. So waren die Gemeinden nach dem alten System eher dazu geneigt, Massnahmen hinauszuzögern, solange kein Beschluss der KESB vorhanden war. Die KESB sah sich daher dazu veranlasst, unnötigen Aufwand zu betreiben und Beschlüsse zu fällen, obschon die Massnahmen auch freiwillig im Einverständnis der Sorgeberechtigten hätten aufgegleist werden können.

Ambulante Leistungen fördern, um stationäre zu vermeiden:

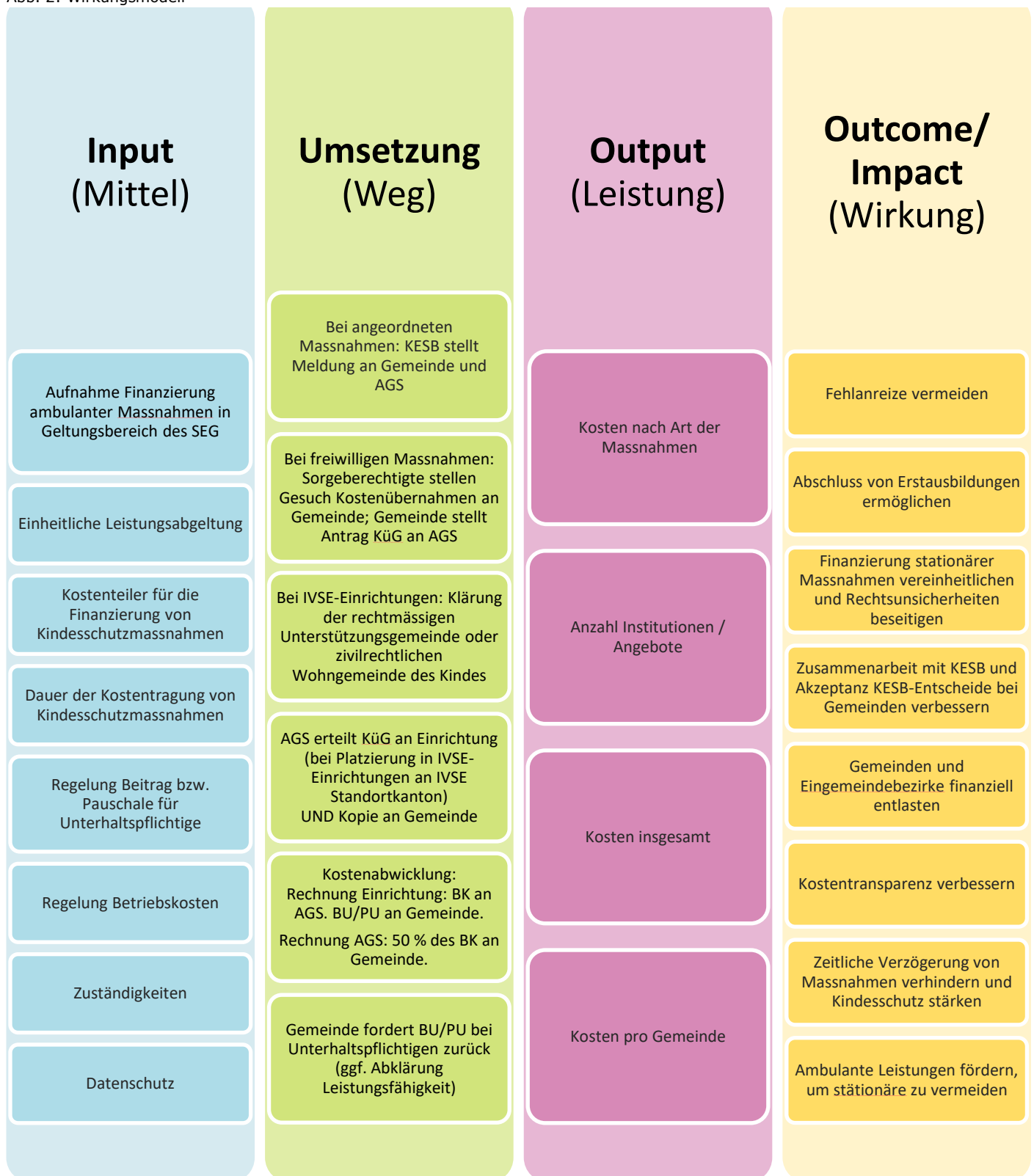
Die Gemeinden sollen ambulante Angebote wie z.B. eine SPF bereits früh bei sich zeigenden Problemen installieren. In den meisten Fällen handelt es sich bei der SPF um eine freiwillige Massnahme für das Kindeswohl. Durch den Kostenteiler analog zu angeordneten Massnahmen sollen ambulante Leistungen gefördert werden.

1.3.5 Kontextfaktoren

Die Motion, aufgrund welcher das Gesetz angepasst wurde, begründet mit der fiskalischen Äquivalenz, ist im Kontext hoher Einzelfallkosten und unterschiedlicher finanzieller Belastungen der Gemeinden entstanden. Die notwendige Teilrevision musste innerhalb von zwei Jahren gemacht werden, was aufgrund von Corona zu grossem Zeitdruck führte.

Als weitere relevante Kontextfaktoren werden kommunale und regionale Unterschiede in der Innerschwyz (mehr ländlich, an der Zentralschweiz orientiert) und Ausserschwyz (mehr urban, an Zürich orientiert) wahrgenommen. Beide Regionen verfügen über je eine separate KESB. Innerhalb der Regionen sind die Sozialdienste der Gemeinden unterschiedlich organisiert. Weitere Faktoren sind die generelle Entwicklung im Kindesschutz zur Stärkung des ambulanten Bereichs sowie das Subsidiaritätsprinzip. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine stationäre Betreuung erst in Betracht gezogen werden, wenn mittels ambulanter Unterstützung die erforderliche Hilfe nicht (mehr) bedarfsgerecht ist.

Abb. 2: Wirkungsmodell



Kontextfaktoren: kommunale / regionale Strukturunterschiede (2 KESB), generelle Entwicklung im Kinderschutz zur Stärkung des ambulanten Bereichs und Subsidiaritätsprinzip

1.4 Methodisches Vorgehen und Datengrundlage

1.4.1 Departement des Innern Kanton Schwyz: Fokusgruppeninterview und Einzelinterview

Um die Sichtweisen des DI, sowie des AGS in die Evaluation einzubeziehen, wurden zu Beginn des Evaluationsprozesses ein Fokusgruppeninterview sowie ein Einzelinterview durchgeführt. Beide Gespräche wurden protokolliert und anschliessend in der Software MaxQDA codiert. Die Protokolle wurden inhaltsanalytisch ausgewertet, um zentrale Aussagen und thematische Schwerpunkte herauszuarbeiten. Die Ergebnisse beider Datenerhebungen haben dazu beigetragen, das Wirkungsmodell präziser zu definieren und die Fragestellungen für die weiteren Erhebungen gezielt zu erweitern.

1.4.2 Statistische Daten zu den Kinderschutzmassnahmen

Die statistischen Daten der Jahre 2023 und 2024 wurden durch das AGS aus der e-Case Software extrahiert, anschliessend aufbereitet und in Microsoft Excel analysiert. Auf Basis dieser Datengrundlage wurden weitere Analysen durchgeführt, um relevante Ergebnisse zu identifizieren. Die Ergebnisse der statistischen Auswertungen wurden in Tabellen und Grafiken visualisiert, um zentrale Entwicklungen übersichtlich darzustellen.

1.4.3 Einzelinterviews mit den Gemeinden des Kantons Schwyz

Für die Evaluation wurden telefonische Einzelinterviews mit 25 Gemeinden durchgeführt. Alle Gemeinden des Kantons wurden zur Teilnahme eingeladen. Nicht an den Interviews teilgenommen haben Gemeinden, welche zum Zeitpunkt der Befragung keine zeitlichen Ressourcen hatten oder keine Kinderschutzmassnahmen finanzierten und aus diesen Gründen die Teilnahme abgelehnt haben. Die qualitativen Interviews folgten einem strukturierten Leitfaden, der eine systematische Erhebung der relevanten Themen sicherstellte. Zur Gewährleistung einer präzisen Datenerfassung wurden die Gespräche aufgezeichnet und anschliessend in Form von Protokollen verschriftlicht. Die Protokolle wurden in der Software MaxQDA codiert und mittels inhaltsanalytischer Verfahren ausgewertet, um zentrale Muster und thematische Schwerpunkte zu identifizieren. Eine Quantifizierung der Aussagen ist aufgrund der Art der Erhebung nicht möglich, das heisst es kann beispielsweise keine Auskunft gegeben werden, wie viele Gemeinden eine bestimmte Aussage treffen. Das hat den Grund, dass bei einem Interview offene Fragen gestellt werden und die Interviewpartner ihre Erfahrungen und Ansichten in unterschiedlichen Priorisierungen in ihren Antworten wiedergeben.

1.4.4 Fokusgruppeninterview mit den Ämtern für Kindes- und Erwachsenenschutz

Für die Evaluation wurden zusätzlich zwei weitere Fokusgruppen durchgeführt. Es fand je ein Fokusgruppeninterview mit dem KESI und dem KESA statt. Die Gespräche wurden nach demselben methodischen Vorgehen, mit angepassten Fragestellungen, wie die bereits genannte Fokusgruppe organisiert und ausgewertet. Die Gespräche wurden protokolliert, in MaxQDA codiert und anschliessend inhaltsanalytisch ausgewertet, um weitere Perspektiven und relevante Erkenntnisse für die Evaluation zu gewinnen.

1.4.5 Schriftliche Online-Befragung der leistungserbringenden Organisationen im Kinderschutz

Zur Ergänzung der Evaluation wurde zwischen März und April 2025 eine Online-Befragung unter leistungserbringenden Organisationen durchgeführt (vgl. Liste im Anhang). Der Fragebogen enthielt sowohl geschlossene als auch offene Fragen, die sich auf die Erfahrungen mit dem Kostenteiler sowie auf die bestehenden Angebote im Kinderschutz im Kanton bezogen. Die erhobenen quantitativen Daten wurden deskriptiv in Microsoft Excel ausgewertet, während die qualitativen Antworten einer inhaltsanalytischen Auswertung unterzogen wurden, um vertiefte Einblicke in die Perspektiven der Organisationen zu gewinnen.

1.5 Aufbau des Berichts

Der Bericht gliedert sich in mehrere Kapitel, die Schritt für Schritt durch die Ergebnisse und deren Einordnung führen. Im zweiten Kapitel werden die Resultate ausführlich dargestellt – unterteilt in statistische Daten sowie in die Beurteilungen des DI, des KESI und des KESA, der befragten Gemeinden und der leistungserbringenden Organisationen. So entsteht ein vielseitiges Bild aus verschiedenen Blickwinkeln.

Kapitel drei fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und ordnet sie im Rahmen des zugrunde liegenden Wirkungsmodells ein. Darauf aufbauend folgen abschliessend die zentralen Schlussfolgerungen sowie konkrete Empfehlungen.

2 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die zentralen Ergebnisse der Erhebung vorgestellt. Dabei geht es zunächst darum, die wichtigsten Erkenntnisse übersichtlich und sachlich darzulegen – ganz ohne sie an dieser Stelle schon zu bewerten oder zu interpretieren. Ziel ist es, ein klares Bild davon zu vermitteln, was die Erhebung gezeigt hat. An einzelnen Stellen werden allerdings bereits Unklarheiten richtiggestellt. Das soll verhindern, dass Missverständnisse entstehen oder sich fortsetzen.

Die Darstellung gliedert sich in mehrere Abschnitte: Zuerst werden die statistischen Daten präsentiert. Im Anschluss folgen die Einschätzungen des DI, des KESI und des KESA, der befragten Gemeinden sowie der leistungserbringenden Organisationen. Durch diese Aufteilung wird deutlich, wie verschiedene Akteure die Situation einschätzen – und es entsteht ein vielseitiges Bild aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Damit dient dieses Kapitel als Grundlage für die Einordnung der Ergebnisse für die anschliessenden Schlussfolgerungen und konkreten Empfehlungen.

2.1 Statistische Daten

Für dieses Kapitel wurden die dem Kanton vorliegenden Daten zu Fällen und Kosten im Kinderschutz der Jahre 2023 und 2024, seit Einführung des Kostenteilers, ausgewertet. Aufgrund der unterschiedlichen Finanzierung durch Gemeinden und Kanton vor Einführung des Kostenteilers, und der dadurch uneinheitlichen Datenerfassung, kann kein Vergleich mit den Vorjahren hergestellt werden.

Im Jahr 2023 gab es im Kanton Schwyz insgesamt 192 Fälle mit Massnahmen im Sinne des Kindeswohls. Im Jahr 2024 lag diese Zahl bei 217 und hat somit um 13 % zugenommen. Im Vergleich der Gemeinden schwankt die Anzahl der Fälle zwischen 0 und 2.7 Fälle pro 1000 Einwohner im Jahr 2023. Im Folgejahr 2024 schwanken die Zahlen zwischen 0 und 3.4 Fällen pro 1000 Einwohner.

Tabelle 1: Anzahl Fälle von Massnahmen für das Kindeswohl im Kanton Schwyz

	Differenz 2023/2024			
	2023	2024	Absolut	Prozent
Gesamtanzahl Fälle Kindesschutzmassnahmen	192	217	25	13 %

Aufgrund der Datenlage können nur die Kosten der ambulanten und stationären Massnahmen aufgezeigt werden, jedoch nicht die Anzahl der ambulanten und stationären Fälle. Es kann auch keine Angabe gemacht werden, wie viele Fälle freiwillig oder durch die KESB angeordnet sind. Hingegen können die entstandenen Kosten den ambulanten und stationären bzw. den freiwilligen und angeordneten Massnahmen zugeordnet werden.

Im Jahr 2023 werden insgesamt Betriebskosten von Fr. 9'351'417 über den Kostenteiler für Kindesschutzmassnahmen finanziert. 2024 belaufen sich die Betriebskosten für Kindesschutzmassnahmen auf Fr. 11'917'356. Somit haben sich die Kosten um Fr. 2'565'939, sprich um 27 % erhöht. Für die einzelnen Gemeinden, welche sich die Kosten jeweils mit dem Kanton

teilen, betragen die Betriebskosten für Kindesschutzmassnahmen durchschnittlich Fr. 155'857 im Jahr 2023 und Fr. 198'623 im Jahr 2024. Der Median beträgt Fr. 49'418 im Jahr 2023 und Fr. 82'353 im Jahr 2024. Die niedrigen Werte deuten darauf hin, dass einzelne Gemeinden sehr hohe Kosten haben. Gleichzeitig gibt es mehrere Gemeinden ohne Kindesschutzfälle und somit ohne Kosten. Wenn die Gemeinden ohne Kosten ausgenommen werden, schwanken die Beträge pro Gemeinde im Jahr 2023 zwischen Fr. 1'550 und Fr. 840'781 und im Jahr 2024 zwischen Fr. 493 und Fr. 1'216'013.

Tabelle 2: Durchschnittliche Betriebskosten für Massnahmen pro Gemeinde

	2023		2024	
	Durchschnitt	Median	Durchschnitt	Median
<i>Durchschnittliche Betriebskosten pro Gemeinde</i>	155'857	49'418	198'623	82'353

Die Kosten für den ambulanten Bereich betragen im Jahr 2023 Fr. 1'116'548 und erhöhen sich im Jahr 2024 um 48 % auf Fr. 1'653'864. Im selben Zeitraum erhöhen sich die Kosten für stationäre Massnahmen von Fr. 8'234'869 um 25 % auf Fr. 10'263'492. Der jeweilige Anteil der Kosten an den Gesamtkosten bleibt annähernd gleich mit einer leichten Verschiebung hin zu mehr Kosten für ambulante Massnahmen.

Tabelle 3: Aufteilung der Kosten für Massnahmen in stationär und ambulant

	2023		2024		Differenz 2023/2024	
	Kosten	Anteil	Kosten	Anteil	Absolut	Prozent
<i>Ambulant</i>	1'116'548	12 %	1'653'864	14 %	537'316	+48 %
<i>Stationär</i>	8'234'869	88 %	10'263'492	86 %	2'028'623	+25 %
<i>Total</i>	9'351'417	100 %	11'917'356	100 %	2'565'939	+27 %

Im Vergleich der Kosten für freiwillige und angeordnete Massnahmen lässt sich eine Zunahme von 38 % bei den Kosten für freiwillige Massnahmen, von Fr. 4'441'729 auf Fr. 6'120'396 beobachten. Die Zunahmen angeordneter Massnahmen von Fr. 4'909'687 zu Fr. 5'796'960 beträgt 18 %. Es ist eine leichte Verschiebung hin zu mehr Kosten für freiwillige Massnahmen, am Anteil der Gesamtkosten zu erkennen.

Tabelle 4: Aufteilung der Kosten für Massnahmen in freiwillig und angeordnet

	2023		2024		Differenz 2023/2024	
	Kosten	Anteil	Kosten	Anteil	Absolut	Prozent
<i>Freiwillig</i>	4'441'729	47 %	6'120'396	51 %	1'678'667	+38 %
<i>Angeordnet</i>	4'909'687	53 %	5'796'960	49 %	887'273	+18 %
<i>Total</i>	9'351'416	100 %	11'917'356	100 %	2'565'940	+27 %

Aufgeteilt in die unterschiedlichen Bereiche zeigt sich eine Zunahme der Kosten in allen Leistungsbereichen, mit Ausnahme von Kita und Sonderschule (Einzelfall).

Tabelle 5: Kosten für Massnahmen für das Kindeswohl nach Art der Massnahme

	Differenz 2023/2024			
	2023	2024	Absolut	Prozent
<i>SPF</i>	912'242	1'275'195	362'953	+39.8 %
<i>Kita (angeordnet)</i>	85'366	13'163	-72'203	-84.6 %
<i>Betreuung stationär</i>	7'179'311	9'145'499	1'966'188	+27.4 %
<i>Sonderschule¹</i>	56'000	0	-56'000	-100.0 %
<i>Coaching</i>	6'480	17'280	10'800	+166.7 %
<i>Pflegefamilie</i>	1'112'018	1'466'220	354'202	+31.9 %

Die Anzahl leistungserbringender Organisationen im Kanton Schwyz hat sich seit Einführung des Kostenteilers verändert. Während 2023 Massnahmen im Kinderschutz von insgesamt 17 Organisationen über den Kostenteiler finanziert wurden, sind es im Jahr 2024 insgesamt 28. Die Anzahl an IVSE-Einrichtungen im Kanton blieb unverändert, während im ambulanten SEG-Bereich neun zusätzliche Angebote und im stationären SEG-Bereich zwei zusätzliche Angebote über den Kostenteiler finanziert wurden.

Tabelle 6: Anzahl leistungserbringende Organisationen im Rahmen des Kostenteilers im Kinderschutz

	Differenz 2023/2024			
	2023	2024	Absolut	Prozent
<i>Ambulant (SEG)</i>	12	21	9	+75 %
<i>Stationär (SEG)</i>	2	4	2	+100 %
<i>Stationär (IVSE)</i>	3	3	0	0 %
<i>Total</i>	17	28	11	+65 %

Es ist zu beachten, dass Organisationen auch verschiedene Arten der Unterstützung anbieten und mehrmals aufgelistet sein können. Beispielsweise bietet die «alte Post» in Oberarth (stationäre IVSE-Einrichtung) sowohl ein Jugendheim als auch eine Wohngruppe an.

2.2 Beurteilung des zuständigen Departements

Um die Perspektive des zuständigen DI in der Evaluation darzustellen, wurde eine Fokusgruppe mit zuständigen Personen des AGS, sowie einer weiteren Person des DI befragt, die an der Umsetzung der Gesetzesrevision beteiligt war. Die Ansichten und Erfahrungen der befragten Personen werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

Was hat sich bewährt?

Das heutige Gesetz läuft aus Sicht des AGS gut. Die Finanzierung und die Abläufe sind einheitlicher geregelt. Für alle Akteure wurden mehr Klarheit und Sicherheit geschaffen. Die Orientierung an der IVSE hat sich bewährt. Es wird als positiv angesehen, dass keine Unterscheidung zwischen IVSE und nicht IVSE-Einrichtungen gemacht wird. Früher war der Prozess bei

¹ Die Kosten in diesem Bereich betrafen 2023 einen Einzelfall.

innerkantonalen Platzierungen anders und komplizierter als bei ausserkantonalen Platzierungen. Des Weiteren gilt der Betriebskostenanteil nicht als Sozialhilfe, was eine deutliche Verbesserung darstellt. Die Leistungen werden einkommensunabhängig gesprochen, dadurch sind keine aufwendigen Abklärungen zu den finanziellen Mitteln mehr notwendig. Das fördere die Bereitschaft der Eltern, in Massnahmen einzutreten. Nach altem Recht haben die Gemeinden nur den Subventionsanteil im Falle einer Unterbringung in einer ausserkantonalen IVSE-Einrichtung übernommen.

Das AGS steht den Gemeinden als Auskunftsstelle zur Verfügung, was besonders für Gemeinden mit niedrigen Fallzahlen und wenig Routine hilfreich ist. Bei ambulanten Massnahmen wird meist eine Befristung auf sechs Monate gesetzt. Das AGS erinnert vor Ablauf der Frist, was für die Gemeinden unterstützend ist. Aus Sicht des DI hat sich die Zusammenarbeit mit den Gemeinden stark entspannt, weil es nicht mehr nur um die Vermeidung von Kosten geht. Zum Teil werden Massnahmen finanziert, die nicht zwingend Kinderschutz sein müssen und die eigentlich bei den Gemeinden liegen, z.B. Jugendberatung. Die Abläufe für die Gemeinden werden aus Sicht des DI als unkompliziert wahrgenommen. Die Kostenabwicklung über das AGS sorgt dafür, dass Institutionen das Geld pünktlich erhalten.

Welche Wirkung wird wahrgenommen?

Die Einführung des Kostenteilers hat die Finanzierung und Abläufe vereinfacht und die finanzielle Situation der Gemeinden entschärft. Die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen wurde demnach entpolitisiert. Die freiwilligen Massnahmen haben nach Einschätzung des DI zugenommen und es wird vermehrt frühzeitig interveniert. Das Ziel der Motion 11 / 19 «Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB» wurde somit erreicht.

Wo bestehen Schwierigkeiten und Handlungsbedarf?

Die Regelung des Kostenteilers wird dennoch als kompliziert wahrgenommen, da beide Staatsebenen involviert sind. Eine alleinige Kostentragung durch den Kanton wird allerdings als politisch unrealistisch beurteilt. Die Zuständigkeiten sind so geregelt, dass freiwillige Massnahmen umgesetzt werden, wenn die Fürsorgebehörde einverstanden ist und eine Kostengutsprache erteilt. Der Kanton muss die Kostengutsprache grundsätzlich leisten, auch wenn er den Entscheid der Gemeinde nicht in jedem Fall teilt. Da einige Gemeinden weiterhin zögern, notwendige Massnahmen zu finanzieren, ist das AGS vermehrt damit befasst, Kosten geltend zu machen und den Kostenteiler durchzusetzen.

Der Kanton Schwyz hat zwei eigene stationäre Angebote. Ein Überblick über Angebotslücken oder Überangebote besteht nicht. Auch ist nicht bekannt, ob die Gemeinden eine Auswahl der Angebote nach Kosten oder Qualität machen. Bei ambulanten Angeboten fehlt eine Möglichkeit zur Überprüfung oder Bewilligung der Leistungsanbieter. Es wird zudem als Problem gesehen, dass Besuchsbegleitungen aus der Regelung ausgenommen wurden. Dadurch müssten Rechnungen der SPF immer aufwendig auseinandergenommen werden, da begleitetes Besuchsrecht und sozialpädagogische Familienbegleitungen häufig im selben Gesuch beantragt werden. Es gibt Gemeinden, die eigene Beratungsangebote geschaffen haben, die in der Regel kostenlos sind. Das führt zu einer Ungleichbehandlung bei der Finanzierung der Beratungsangebote und bei den Eigenleistungen.

Aus Sicht des DI sind nicht alle Gemeinden in der Lage, eine Fallkoordination zu gewährleisten. Besonders Gemeinden mit wenigen Kinderschutzelfällen fehlt manchmal die Routine. Es beste-

hen aus Sicht des DI zudem Unsicherheiten bei den Gemeinden, inwiefern sie bei den leistungserbringenden Organisationen Zwischenberichte anfordern oder Standortbestimmungen durchführen sollen/dürfen. Amtsbeistände motivieren manchmal Eltern zu freiwilligen Massnahmen, die Eltern scheuen sich dann allerdings mit der Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Gleichzeitig verstehen einige Gemeinden den Begriff «freiwillige Massnahme» nicht ganz. Der Begriff «freiwillig» wird so verstanden, als ob keine Dringlichkeit bestehe. Der Begriff des Kindesschutzes müsste demnach vielleicht konkretisiert und geschärft werden. Auch seien Ängste vor ausländerrechtlichen Konsequenzen ein Grund, warum Gesuche für freiwillige Massnahmen gescheut werden. Dies sei allerdings nicht gerechtfertigt, da es bisher noch keinen Fall gab, der zu ausländerrechtlichen Massnahmen geführt hätte.

Hinsichtlich der Dauer der Kostentragung wird die Beendigung der Finanzierung mit 18 Jahren (ambulant) oder mit 20 Jahren bzw. Ende Erstausbildung (stationär) in einigen Fällen als problematisch gesehen. Den Lebensumständen der jungen Menschen werde mit dieser Regelung nicht immer Rechnung getragen.

Herausforderungen in der Praxis werden bei den Kosten für Unterhaltspflichtige wahrgenommen. Die Selbstbehalte in unterschiedlichen Einrichtungstypen für Kinder und Jugendliche sind nicht einheitlich geregelt. Die Selbstbehalte in stationären Einrichtungen können mit Lebenshaltungskosten begründet werden, nicht so jedoch bei ambulanten Massnahmen. Bei kinderreichen Familien kann die Pauschale der Unterhaltspflichtigen (PU) bei SPF oder der BU für stationäre Massnahmen zudem sehr hoch sein und abschreckend wirken.

2.3 Beurteilung der Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz (KESI und KESA)

Im Rahmen der Evaluation des Kostenteilers wurden die beiden KESI und KESA in separaten Fokusgruppen befragt. Im grossen Ganzen hat sich der Kostenteiler aus Sicht beider Ämter bewährt, dennoch wird in einigen Aspekten der Regelung Handlungsbedarf erkannt.

2.3.1 Gesetzliche Regelung, Prozess und Zuständigkeiten

Was hat sich bewährt?

Es wird als bedeutender Fortschritt angesehen, dass der Kanton die Hälfte der Kosten für Kindesschutzmassnahmen übernimmt. Die Begrenzung der Kostenbeteiligung für Eltern wird positiv bewertet, da sie die Bereitschaft der Eltern zur Zustimmung zu Massnahmen erhöht. Der Prozess wird als gut nachvollziehbar beschrieben und der standardisierte Ablauf, der sich etabliert hat und gut funktioniert, wird gelobt. Dadurch können viele Fragen verschiedener Anspruchsgruppen, wie z.B. Eltern, geklärt werden. Zudem wird die gute Abwicklung und Organisation durch das AGS sowie die wertvolle Zusammenarbeit mit dem AGS von einem Amt besonders hervorgehoben und geschätzt.

Wo bestehen Schwierigkeiten und Handlungsbedarf?

Finanzierung zusätzlicher ambulanter Massnahmen

Es besteht aus Sicht beider Ämter Handlungsbedarf, begleitete Besuche als Kindesschutzmassnahmen zu finanzieren, weil Kinder unter strittigen Eltern leiden. Aktuell wird diese Massnahme von Eltern oder Fürsorgebehörde bezahlt. Wenn begleitete Besuche durch den Kosten-

teiler finanziert würden, wären die Eltern eher bereit dazu. Auch die Finanzierung einer Begleitung, wenn Kinder schon länger nicht mehr beim anderen Elternteil waren, wird als sinnvoll gesehen. Aus Sicht eines Amtes wäre es zudem wünschenswert, wenn die Kosten für Kindesvertretungen für Verfahren und polizeiliche Zuführungen ins Heim (bei Jugendlichen, die nicht platziert werden wollen) über den Kostenteiler finanziert werden würden.

Zusammenarbeit mit Gemeinden

Es werden grosse Unterschiede bei der finanziellen Belastung der Gemeinden wahrgenommen, da Gemeinden mit vielen sozialen Problemen mit hohen Kosten konfrontiert sind. Gleichzeitig gäbe es reichere Gemeinden, die weniger Kosten haben, bei gleichzeitig höheren finanziellen Mitteln. Die Fallbelastung ist oft in den Gemeinden hoch, die ohnehin weniger finanzstark sind. Auch die Zusammenarbeit mit Gemeinden ist laut Aussagen der Ämter unterschiedlich gut. Gemeinden mit hohen Kosten im Kinderschutz seien der KESB gegenüber eher negativ eingestellt. Ein Lösungsvorschlag aus Sicht der Ämter wäre es, wenn die anfallenden Kosten solidarisch innerhalb des Kantons ausgeglichen würden. Beispielsweise indem der Kanton Kinderschutzmassnahmen finanziert und die Gemeinde andere Kosten übernimmt. Denn ein weiteres Problem, das von den Ämtern genannt wird, ist dass die Gemeinden bei angeordneten Massnahmen mitzahlen müssen, aber kein Mitspracherecht haben. Das kommt bei manchen Gemeinden nicht gut an und wirkt sich auf die Akzeptanz der Massnahmen aus.

Dauer der Kostentragung

Die Regelung der Dauer der Kostentragung bis zum Alter von 18 Jahren bei ambulanten und von 20 Jahren bei stationären Massnahmen wird von einem Amt positiv wahrgenommen, da es Fälle gibt, in denen Jugendliche mit Erreichen des 18. Altersjahrs vermehrt auffälliges Verhalten zeigen. Daher ist es wichtig, dass eine stationäre Massnahme fortgeführt werden kann. Vonseiten des zweiten Amtes besteht allerdings Handlungsbedarf die Dauer der Kostentragung weiter auszudehnen. Im stationären Bereich würde man mit einer Kostentragung bis zum 25. Lebensjahr den Jugendlichen mehr Raum geben, unabhängig zu werden. Im ambulanten Bereich müsste die Jugendberatung bis zum 25. Lebensjahr angeboten werden. Vor allem Care-Leaver müssten begleitet und eingeführt werden, da dies im Rahmen des Kinderschutzes nicht immer geleistet werden könne.

Unterschiede in der Verrechnung von Nebenkosten und PU/BU

Die Verrechnung der Nebenkosten ist aus Sicht eines Amtes etwas schwammig geregelt: Es sei in der Praxis nicht klar, ob die Rechnung direkt an die Eltern geht oder an die Gemeinde. Aus Sicht der Ämter wäre es wichtig, dass Gemeinden diese Kosten vorfinanzieren, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass die Eltern die Rechnungen nicht bezahlen.

Aus Sicht eines Amtes sei es in Ordnung, wenn Eltern Kosten tragen, doch aus Kinderschutzsicht ist es problematisch, wenn sie Angebote deshalb ablehnen. Idealerweise wird in einer nachträglichen Kostenübernahmeprüfung bestimmt, wie viele Kosten übernommen werden können. Eine pauschale Lösung nach dem Giesskannenprinzip sollte vermieden werden.

Zugang zu freiwilligen Massnahmen niederschwelliger gestalten

Bei der Frage danach, wie der Zugang zu freiwilligen Massnahmen niederschwelliger gestaltet werden könnte, waren sich beide Ämter einig, dass Eltern mehr über die Möglichkeit freiwilliger Massnahmen informiert werden müssten. Je früher eine Massnahme erfolgt, desto besser – deshalb bestehe ein Bedarf, die Eltern beispielsweise durch Schulen und Gemeinden zu informieren. Der Prozess freiwilliger Massnahmen über die Gemeinden wird als schwieriger wahrgenommen als angeordnete Massnahmen. Das wird als problematisch gesehen, weil beide

Wege einfach sein sollten. Aus Sicht der Ämter bestehen die Schwierigkeiten im Prozess freiwilliger Massnahmen darin, dass gewisse Gemeinden die Eltern an die KESB verweisen, damit diese eine Massnahme anordnet. Wenn die KESB unter Umständen zum Schluss kommt, dass keine Massnahme angeordnet werden muss, können Monate vergehen, bis eine Lösung gefunden wird. Dieser Aspekt müsste mit den Gemeinden klarer geregelt werden. Die Ämter könnten sich vorstellen, dass einige Gemeinden die Eltern zu wenig beim Ausfüllen des Formulars unterstützen. Es wäre wünschenswert, wenn alle Gemeinden Unterstützung bieten. Dazu wäre hilfreich, wenn Kindesschutzmassnahmen nur durch das AGS bezahlt werden und nicht durch Gemeinden, damit diese niederschwellig angeboten werden. Für die Niederschwelligkeit müsste zudem eine Koordination von allen Stellen erfolgen. Der Zugang zu den Angeboten müsste klarer geregelt sein, beispielsweise indem Informationen zu den Angeboten über Kinderärzte und an die Eltern fliessen.

Abläufe und Verzögerung von freiwilligen Massnahmen

Laut einer Rückmeldung vonseiten eines Amtes müssten die Abläufe optimiert und vereinfacht werden. Es wird kritisch gesehen, dass die Ämter aktuell sehr viel Zeit hinsichtlich der Organisation der Finanzierung von Massnahmen investieren müssen.

Eine Schwierigkeit, die von beiden Ämtern genannt wird, ist der oft langwierige Entscheid über Kostengutsprachen in Gemeinden. Einrichtungen verlangen teilweise bereits im Voraus eine Kostengutsprache. Wenn Massnahmen umgesetzt werden sollen, man aber aufgrund der fehlenden Kostengutsprache nicht starten kann, gibt es immer wieder Schwierigkeiten. Das ist aus Sicht der Ämter darauf zurückzuführen, dass die Kostengutsprache abhängig ist von der Frequenz der Sitzungen des jeweiligen Gemeinderats. Besonders im Sommer kann es laut den Ämtern länger dauern (teilweise zwei Monate), bis ein Entscheid getroffen ist. Aus Sicht der Ämter wird die Dringlichkeit von freiwilligen Massnahmen nicht immer wahrgenommen. Hier bestehe Handlungsbedarf, die Kostengutsprache besser zu organisieren, damit es nicht zu Verzögerungen kommt.

Unterschiedliche Fachkompetenzen in Gemeinden

Die Fachkompetenz im Bereich Kindesschutz und der Wissensstand zum Kostenteiler in den Gemeinden wird als sehr unterschiedlich wahrgenommen. Unklarheit besteht insbesondere hinsichtlich freiwilliger Massnahmen. Die Zuständigkeiten und Abläufe sind, aus Sicht der Ämter, nicht immer klar, besonders bei Gemeinden mit wenigen Fällen. Gemeinden mit Sozialberatung würden allerdings eine gewisse Professionalität aufweisen.

Bis auf wenige Ausnahmen arbeiten die Gemeinden ohne Austausch oder Zusammenarbeit untereinander. Eine Koordinations- und Schnittstelle für die Gemeinden könnte dazu beitragen, dass die freiwilligen Massnahmen koordiniert eingeschätzt werden, und beurteilen, wann eine freiwillige Massnahme nicht mehr ausreicht und eine Anordnung erfolgen müsste.

2.3.2 Wirkung des Kostenteilers

Die Teilnehmenden der Fokusgruppen nennen mehrere Vorteile, die sich durch den Kostenteiler ergeben. Die Arbeit der Ämter habe sich massiv erleichtert, da die Gemeinden nur mehr die Hälfte bezahlen müssen und sich somit der Druck auf die Ämter verringert hat. Aufgrund der finanziellen Entlastung habe sich zudem die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, aus Sicht der Ämter, seit Einführung des Kostenteilers verbessert. Auch für die Eltern habe sich der Druck verringert für die Kosten aufzukommen. Seit dem Kostenteiler ist es einfacher, Familien für freiwillige Massnahmen zu motivieren, da sie finanziell weniger belastet werden. Der Kindesschutz werde dahingehend unterstützt, dass Massnahmen, durch die Kostenzusage des Kantons, sicher bezahlt werden. Das ist für die Ämter sehr von Vorteil. In der Zusammenarbeit

mit den Einrichtungen, die vorab eine Kostengutsprache haben wollen, erleichtert es die Argumentation, weil es klar ist, dass von der KESB angeordnete Massnahmen eine Kostenübernahmegarantie erhalten. Das unterstützt auch die Suche nach Institutionen.

2.3.3 Angebote im Kinderschutz

Laut Aussagen der Teilnehmenden der Fokusgruppen gibt es im Kanton Schwyz zu wenig stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Zudem wird wahrgenommen, dass der Kanton Zürich immer restriktiver wird und Personen aus dem eigenen Kanton für Platzierungen bevorzugt. Im Austausch mit Institutionen haben die Ämter erfahren, dass der Bedarf seit zwei Jahren zunimmt.

Bei den ambulanten Massnahmen sehen die Teilnehmenden der Fokusgruppen den Bedarf an Angeboten im Jugendcoaching oder Begleitungen bei der Steuererklärung etc. Besonders für Care-Leaver besteht ein Bedarf an niederschweligen Angeboten, da die KESB ab 18 Jahren keine Handhabe hat und alle Massnahmen freiwillig sind. Als positives Beispiel wird hierzu das «Step-to-work» Coaching genannt. Bei einer der Fokusgruppen wird zudem der Bedarf an Tagesangeboten mit psychologischer Betreuung für frühzeitige Interventionen genannt.

Im Kanton Schwyz wird laut Aussagen eines Amtes im Bereich der Kinderschutzmassnahmen finanziell viel übernommen, weil die vorgelagerten Angebote nicht vorhanden sind. Das Thema Kinderschutz sei ausserdem etwas politisiert, weil sich Gemeinden für Sozialausgaben sehr rechtfertigen müssen. Eine Steuerung durch den Kanton könnte hier entpolitisieren.

Wie findet die Auswahl der Angebote statt?

Nachdem der Hilfsbedarf abgeklärt ist, geht es laut Aussagen der Ämter darum, die passende Massnahme für den Bedarf und das Kind bzw. die jugendliche Person zu finden. Die örtliche Nähe und die Qualität des Angebots sind demnach entscheidend für die Auswahl des Angebots. Es wird allerdings als Hindernis wahrgenommen, dass es im Kanton Schwyz wenig Auswahl an Angeboten gibt. Manchmal sind Anrufe in bis zu 20 Institutionen nötig, um einen Platz zu finden. In Notfällen muss oft die einzige verfügbare Option genommen werden, da Plätze fehlen. Bei der Auswahl der Massnahmen besteht laut Aussagen der Fokusgruppen ein Kostenbewusstsein. Die Kosten stehen allerdings nicht im Zentrum, da ein gewisses Verhältnis zum Angebot vorhanden sein muss. Wichtiger als der Preis wird die wirksame Unterstützung wahrgenommen, da ein günstiges, aber ineffektives Angebot eine Fehlinvestition darstelle. Teilnehmende der Fokusgruppe berichten, dass sich der Preis von Angeboten in den letzten Jahren verdoppelt hat und dass die Preise teilweise stark variieren.

Melde- und Bewilligungspflicht

Beide Ämter sehen einen Bedarf, die Kontrolle der Qualität der Angebote im Kinderschutz zu gewährleisten. Die Angebote im Kanton Schwyz sind laut Aussagen in den Fokusgruppen undurchsichtig und weisen grosse Niveauunterschiede auf. Eine Herausforderung ist demnach beispielsweise, dass es bei Begleitungen schwierig ist festzustellen, worauf sich das jeweilige Angebot fokussiert. Teilnehmende der Fokusgruppe würden es begrüssen, wenn es mehr Spezialisierungen bei den SPF gäbe. Es wird als wichtig erachtet, dass Angebote im Kinderschutz gewisse Standards einhalten und regelmässig Rechenschaft über ihre Arbeit abgeben müssen. Zudem brauche es eine Aufsichtsinstanz zur Kontrolle der Bewilligungspflicht, denn eine Meldepflicht allein reiche ohne überprüfende Instanz nicht aus und wird als reiner «Papiertiger» wahrgenommen. Besonders eine spezifische Ausbildung wird als Standard hervorgehoben, da viel Hoffnung in eine ambulante Massnahme gesetzt wird und wenn es nach zwei Jahren nicht funktioniert, sei es oft zu spät für alles andere. Die hohe Verantwortung im Kinderschutz erfordert die richtige Qualifikation, um Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit zu sichern. Es wird als

wichtig angesehen, sinnvolle Standards zu wahren, ohne übermässige Bürokratie zu schaffen, da diese eher hinderlich ist.

2.4 Beurteilung der Gemeinden

In diesem Kapitel wird die Beurteilung der Gemeinden dargestellt, die im Rahmen von 25 Telefoninterviews erhoben wurde. Aus Sicht der Gemeinden hat sich der Kostenteiler bei Kindesschutzmassnahmen bewährt. Die befragten Gemeinden berichten mehrheitlich von positiven bis sehr positiven Erfahrungen und bewerten den Kostenteiler gut bis sehr gut. Ein kleiner Teil der befragten Gemeinden beschreibt die Lösung als lediglich «okay». Die Gemeinden benennen auffallend viele Unklarheiten und offene Fragen (vgl. nachfolgende Ausführungen), die bei näherer Betrachtung aber nicht immer so unklar oder offen sind, wie sie formuliert werden. Dieser überraschende Befund erklärt sich aus Sicht der Hochschule Luzern möglicherweise mit der Tatsache, dass auf Seite der Gemeinden nicht überall Sozialdienste mit ausgebildetem Personal mit Fragen des Kindesschutzes beauftragt sind und die einzelnen Finanzierungsent-scheide oftmals durch Milizbehörden getroffen werden.

2.4.1 Regelungen, Prozesse und Zuständigkeiten

Viele machen gute Erfahrungen mit dem Prozess der Finanzierung und sehen keine rechtlichen Unklarheiten. Dennoch benennen einige befragte Gemeinden verschiedene Schwierigkeiten im Bereich ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben. Tendenziell sieht man Handlungsbedarf darin, die Aufgaben klarer zwischen den Akteuren zu regeln und mehr Zuständigkeiten an den Kanton abzugeben bzw. mehr Unterstützung bei bestimmten Aufgaben durch den Kanton zu erhalten. Die folgenden Themenbereiche werden dabei von den Gemeinden genannt:

Was hat sich bewährt?

Abläufe und Zuständigkeiten bei angeordneten Massnahmen

Die Zuständigkeiten bei angeordneten Massnahmen sind aus Sicht der Gemeinden grundsätzlich klar. Die Prozessübersicht auf der Website ist klar und nachvollziehbar. Besonders bei angeordneten Fällen ist der Ablauf laut Aussagen mehrerer Gemeinden gut organisiert. Es gibt keine rechtlichen Unklarheiten. Bei angeordneten Massnahmen ist es aus Sicht mehrerer Gemeinden positiv, dass die fachliche Kompetenz zur Beurteilung von Massnahmen bei KESB und Beiständen liegt. Die Regelung der Finanzierung durch den Kostenteiler ermöglicht eine schnelle Zusammenarbeit mit der KESB, wodurch Massnahmen zügig eingeleitet werden können, ohne dass interne Beschlüsse in der Gemeinde erforderlich sind.

AGS als Auskunft- und Koordinationsstelle

Nicht alle Fälle können im Prozessbeschrieb abgebildet werden, das AGS wird allerdings als kompetenter Ansprechpartner wahrgenommen. Viele Gemeinden berichten von guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem AGS. Es wird geschätzt, dass man beim AGS kompetente Ansprechpersonen hat, welche die Gemeinden bei Ihren Anliegen unterstützen. Die gute Erreichbarkeit und schnelle Rückmeldungen werden positiv wahrgenommen. In der Zusammenarbeit mit KESB und AGS wird zudem der gute Austausch und die kurzen Wege geschätzt.

Betriebskostenabwicklung über AGS

Die Antragsstellung beim AGS und die Kostenübernahmegarantie erfolgt meist problemlos. Die Regelung mit den Betriebskosten funktioniert gut, man bekommt viermal im Jahr eine Rechnung.

Aufteilung der Kosten 50:50

Die Regelung der Aufteilung der Kosten wird als sehr klar beschrieben wahrgenommen. Viele Gemeinden berichten von positiven Erfahrungen mit der Regelung und sehen keinen Handlungsbedarf. Auch die Regelung hinsichtlich PU/BU sehen viele als gute Lösung.

Betriebskosten statt Sozialhilfe

Es wird als positiv für einen niederschweligen Zugang gesehen, dass es sich bei PU/BU in der Regel nicht um Sozialhilfe handelt und somit Eltern ihre Finanzen nicht offenlegen müssen.

Einkommensunabhängige Finanzierung

Es wird positiv gesehen, dass Kindesschutzmassnahmen unabhängig vom Einkommen finanziert werden. Die Fr. 300 Pauschale der Eltern sind gut geregelt, da dadurch klar ist, wie viel die Eltern zahlen müssen. Die Gespräche über Kosten mit den Eltern sind durch den Elternbeitrag einfacher geworden.

Einheitliche Leistungsabgeltung ausserkantonale Einrichtungen

Vor dem Kostenteiler gab es unterschiedliche Regelungen für ausser- und innerkantonale Institutionen, was die Übersicht erschwerte. Mit dem Kostenteiler sind die Regelungen klar und selten gibt es Probleme bei angeordneten ausserkantonalen Massnahmen, die über die KESB laufen. Mehrere Gemeinden berichten, dass es bei der Kostenabwicklung keinen Unterschied zwischen ausser- und innerkantonalen Einrichtungen gibt.

Was ist anspruchsvoll?*Dauer der Kostentragung*

Mehrere Gemeinden sehen den Bedarf die Regelung anzupassen. Generell wird die Finanzierung stationärer Massnahmen über das 18. Lebensjahr hinaus positiv bewertet, da dies die Lebensrealität besser abbildet. Mehrere befürworten eine Ausweitung der Finanzierung bis zum 21./22. oder sogar 25. Lebensjahr, da viele Jugendliche vorher noch keine abgeschlossene Erstausbildung haben. Stationäre Massnahmen, welche ab dem 18. Lebensjahr ohne ambulante Begleitung stattfinden, werden von mehreren Gemeinden als Schwierigkeit angesehen, weshalb eine Angleichung der Dauer der Kostentragung bei ambulanten und stationären Massnahmen befürwortet wird. Ambulante Massnahmen sollten nicht mit der Volljährigkeit enden, sondern die Betreuung bis zum Ausbildungsabschluss sichergestellt werden. Einige Gemeinden, welche aktuell keine oder seltene Erfahrungen mit volljährigen Jugendlichen in Kindesschutzmassnahmen machen, halten die aktuelle Regelung zur Dauer der Kostentragung für angemessen bzw. können keine Einschätzung dazu geben.

Eintritt in stationäre Massnahmen

Der Eintritt in stationäre Massnahmen sollte bis zum 20. Lebensjahr möglich sein, um Jugendlichen in Krisen beim Übergang in die Erstausbildung zu helfen. Die Zuständigkeitsabklärung ist bei Gemeinden und Kanton sehr zeitaufwändig und erfordert Fachwissen.

Berechnung Beiträge Unterhaltspflichtige

Bei der Berechnung von PU und BU geben einzelne Gemeinden an, viel Verhandlungsspielraum zu haben. Man sieht den Bedarf, mehr rechtliche Klarheit zu haben. Obwohl die Finanzierung rechtlich geregelt ist, sind einige Gemeinden der Ansicht, die KESB entscheide, wer für die Kosten einer Kindesschutzmassnahme aufkommt, es aber auch Fälle gäbe, bei denen das nicht gemacht werde. Hier brauche es klare Richtlinien. Bei platzierten Jugendlichen in Berufsausbildung bestehe zudem Klärungsbedarf bei der Verfügung über den Lehrlingslohn. Es ist nicht klar geregelt, ob der Lehrlingslohn für die Bezahlung des BU verwendet werden darf.

Thema Care-Leaver

Viele der befragten Gemeinden sehen Handlungsbedarf beim Thema Care-Leaver. Die genannten Gründe sind beispielsweise, dass die Probleme der Jugendlichen mit 18 Jahren noch nicht gelöst sind und die Selbstständigkeit noch nicht gegeben ist, um ein eigenständiges Leben zu führen. Folgende Punkte werden als Handlungsbedarf beschrieben:

- Durch eine flexiblere Gestaltung von Massnahmen könnte die notwendige Betreuung auch über die Volljährigkeit hinaus gewährleistet werden. Es wird im Vorhinein viel investiert, und es ist wichtig, dass diese Arbeit nachhaltig Früchte trägt.
- Bei angeordneten ambulanten oder stationären Massnahmen, die nach Erreichen der Volljährigkeit weitergeführt werden, besteht die Herausforderung, dass eine Kinderschutzmassnahme mit der Volljährigkeit endet und somit der Informationsaustausch erschwert wird.

Bezeichnung Betriebskosten (BK)

Hinsichtlich der Bezeichnung «Betriebskosten» wird angemerkt, dass dies nicht gut verständlich ist, da es sich eigentlich nicht um Betriebskosten handle. Eine andere Bezeichnung würde die Nachvollziehbarkeit bei den Eltern verbessern.

Tiefe Eigenleistung für finanzkräftige Eltern

Von Seiten einzelner Gemeinden wird vorgeschlagen, dass Anteile bei den Eltern rückgefordert werden sollen, wenn finanzielle Mittel vorhanden sind. Bei sehr vermögenden Eltern wird es von einigen Gemeinden als angemessen gesehen, wenn diese mehr zahlen.

Hohe Eigenleistung bei SPF für kinderreiche Familien

Bei den SPF würde eine Gemeinde begrüssen, wenn nicht Fr. 300 pro Kind, sondern Fr. 300 pro Familie berechnet werden. Da es die ganze Familie betrifft und damit sich der Betrag bei mehreren Kindern nicht aufsummiert. Schwierigkeiten ergeben sich zudem bei Mischungen von ambulanten und stationären Massnahmen. Hier ist unklar, wie die Berechnung genau gemacht werden soll.

Zusammenarbeit und Koordination mit ausserkantonalen Einrichtungen

Bei der Leistungsabgeltung ausserkantonomer Einrichtungen berichten die Gemeinden sowohl über gute Erfahrungen als auch Schwierigkeiten. Die Zusammenarbeit wird teilweise als kompliziert beschrieben, bis der Prozess bei den Einrichtungen verstanden wird. Unklarheiten bei manchen Einrichtungen führen zu Problemen bei der Rechnungsstellung, und die separate Rechnungsstellung an Kanton und Gemeinde wird als kompliziert wahrgenommen.

Unterschiedliche Kompetenzen im Kinderschutz

Bei freiwilligen Massnahmen ist das Vorgehen laut einigen Gemeinden unkompliziert und einfach, während andere Gemeinden den Prozess als herausfordernd empfinden. Mehrere Gemeinden geben an, nicht die nötigen Kernkompetenzen zu besitzen, um den Prozess freiwilliger Massnahmen für das Kindeswohl abzuwickeln. Der Prozess erfordert spezifisches Fachwissen, um zu beurteilen, ob eine Massnahme angemessen ist, was eine Fürsorgebehörde als Laienbehörde nicht beurteilen könne. Daher wäre es, besonders für kleinere Gemeinden besser, wenn der Kinderschutz beim Kanton verbleiben würde.

Unklarheiten bei Beantragung freiwilliger Massnahmen durch Beistände

Einigen Gemeinden ist der eigene Auftrag unklar, wenn freiwillige Massnahmen durch Beistände beantragt werden. Die Beantragung der Kostengutsprache durch den Beistand wird als umständlicher Umweg über die Gemeinde empfunden. Es wäre für diese Gemeinde einfacher, wenn Beistände die Gesuche für Kostenübernahmen direkt beim Kanton stellen könnten. Zudem bekommen die Gemeinden bei freiwilligen Anträgen von Beiständen der KESB nicht die nötigen Informationen zu den Fällen, um Situation und Massnahme zu beurteilen. Bei freiwilligen Massnahmen ohne involvierte Beistände ist der Auftrag klarer.

Verlängerungen von Massnahmen

Die Meldungen von Verlängerungen werden oft zu spät gemacht, was zu Verzögerungen führt. Eine rechtzeitige Verlängerung von Massnahmen ist wichtig, aber die Zuständigkeit ist unklar. Wenn ein Beistand involviert ist, sollte dieser die Verlängerung beantragen. Bei freiwilligen SPF ohne Beistand ist der Ablauf unklar. Auch bei angeordneten Massnahmen ist die Zuständigkeit zur Meldung an die IVSE-Stelle bei Beiständen und KESB unklar.

Abbruch und Beendigung von Massnahmen

Es ist unklar, wer wen wann informiert, wenn es zu einem Abbruch oder einer regulären Beendigung einer Massnahme kommt. Beispielsweise ist nicht geregelt, wer den Übergang innerhalb der einmonatigen Kündigungsfrist bezahlt, wenn eine SPF-Begleitung plötzlich stoppt. Es besteht Handlungsbedarf, mehr und frühzeitiger Informationen vonseiten der KESB zu erhalten, um über den Stand der Massnahmen Bescheid zu wissen.

Finanzierung von Besuchsbegleitungen

Hinsichtlich der Regelung ambulanter Kindesschutzmassnahmen sehen mehrere Gemeinden den Bedarf, die Massnahme «Besuchsbegleitung» als Kindesschutzmassnahmen ins SEG aufzunehmen. Besuchsbegleitungen werden laut befragten Gemeinden häufig von der KESB angeordnet und sind im Sinne des Kindes. Viele Gemeinden können nicht nachvollziehen, warum diese Massnahme nicht als Kindesschutzmassnahme gilt und somit nicht durch den Kostenteiler finanziert ist.

Unklarheiten bei Kita-Besuchen als Massnahmen zugunsten des Kindeswohls

Mehrere Gemeinden sehen den Besuch einer Kita als eine Massnahme, die dem Kindeswohl dienen kann. Einige sind der Ansicht, dass diese Massnahme nur finanziert wird, wenn eine Anordnung der KESB vorliegt. Anzumerken ist, dass der Besuch einer Kita jedoch auch ohne Anordnung der KESB gemäss SEG finanziert wird, wenn eine fachliche Beurteilung (z.B. Sozialarbeitende Person siehe auch FAQ des AGS) vorliegt, wonach die Massnahme indiziert ist.

Umständliche Rechnungsstellung leistungserbringender Organisationen

Der Ablauf der Rechnungsstellung ist aus Sicht mancher Gemeinde umständlich. Die Einrichtungen müssen zwei Rechnungen versenden: Die Gemeinde erhält die Rechnung über 10 % der Kosten (PU/BU), der Kanton die Rechnung über 90 % (BK), welche wiederum zu 50 % an die Gemeinde weiterverrechnet wird. Die Rechnungen werden von Institutionen teilweise falsch ausgestellt, wodurch der Aufwand für die Gemeinden zeitintensiver wird. In der Praxis stelle man zudem fest, dass IVSE-Einrichtungen teilweise den Ablauf nicht kennen und Kostengutachten von den Gemeinden verlangen, obwohl sie nicht zuständig wären. Eine Gemeinde nennt zur Vereinfachung den Vorschlag, dass Einrichtungen die Gesamtrechnung an den Kanton stellen und die Hälfte BK plus BU/PU der Gemeinde durch den Kanton in Rechnung stellen könnten.

Aufwendige Rückforderung von BU und PU

Die Rückforderung der Pauschale bzw. Beiträge der Unterhaltspflichtigen wird von vielen Gemeinden als aufwendig und belastend beschrieben und erfordert hohe personelle Ressourcen. Bei getrennten Eltern ist es besonders schwierig, BU und PU von einem Elternteil einzufordern, wenn der andere nicht zahlungsfähig ist. Aus Sicht mehrerer Gemeinden wäre es administrativ einfacher, wenn die Einrichtung direkt mit zahlungsfähigen und -bereiten Eltern abrechnen würde. Dieser Weg ist laut AGS im Einverständnis mit den Unterhaltspflichtigen möglich. Es fehlte laut Aussagen mehrerer Gemeinden zudem eine gesetzliche Grundlage, um den Betrag bei den Eltern zu betreiben. Der zivilrechtliche Weg ist möglich und musste bereits von mehreren Gemeinden veranlasst werden.

Aufwendige Wohnsitz-Abklärung

Die Abklärung des Wohnsitzes wird als sehr arbeitsaufwändig und kompliziert wahrgenommen. Es besteht für mehrere Gemeinden der Handlungsbedarf, mehr Unterstützung durch den Kanton bei Zuständigkeitsabklärungen zu bekommen, wenn beispielsweise eine Familie den Kanton verlässt. Schwierigkeiten gäbe es zudem bei Fällen, bei denen nicht klar ist, welche Gemeinde zuständig ist, weil man nicht mitbekommt, dass eine Familie wegzieht oder wenn sich Familien auf unbekannt abmelden.

Hohe Ausgaben für kleine Gemeinden

Für kleinere Gemeinden sind die hohen Ausgaben für Kinderschutzmassnahmen gegenüber der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln, da sie einen erheblichen finanziellen Aufwand darstellen und oftmals intensiv um die entsprechenden Mittel gerungen werden muss. Es wird die Meinung geäußert, dass die Zahlung voll umfänglich über den Kanton laufen sollte, wenn die KESB eine Massnahme anordnet. Andere Gemeinden sind der Meinung, Kinderschutzmassnahmen sollten generell zu 100 % vom Kanton getragen werden.

Antragstellung bei freiwilligen Massnahmen

Die Gesuchstellung für Kostenübernahme durch Sorgeberechtigte bei der Gemeinde wird oft vergessen oder unvollständig eingereicht, weshalb die Gemeinde selbst oder die Beistände immer wieder nachhaken müssen. In der Praxis gibt es oft Eltern, die nicht mitarbeiten oder das Ganze nicht verstehen. Bei Verzögerungen, wenn das Gesuch der Eltern nicht kommt, stellt die Gemeinde dennoch einen Antrag an den Kanton, weil man aufgrund des Kindeswohls nicht warten kann.

Unterschiedliche interne Prozesse behindern schnelle Entscheide

Der interne Prozess der Finanzierung in einigen Gemeinden ist laut eigenen Aussagen nicht für schnelle Entscheide ausgelegt. Demnach müsse man für einen Präsidialentscheid vor die Fürsorgebehörde, die nicht jeden Tag verfügbar ist. Für einen Präsidialentscheid benötigt man zudem die Kostenübernahmegarantie vom Kanton als Absicherung, welche allerdings nur erstellt wird, wenn die Organisation einen Antrag gestellt hat. Der Antrag der Organisation wird wiederum aber nur gestellt, wenn die Gemeinde die Finanzierung gutheisst. Es müsse die Möglichkeit geben, kurzfristig über Massnahmen zu entscheiden. Schwierigkeiten würden zudem im unterschiedlichen Vorgehen von Kanton und Gemeinde bestehen, da eine Massnahme nur zwei oder drei Monate präsidialverfügt wird, während der Kanton zum Beispiel eine Kostenübernahmegarantie für 12 Monate beschliesst, ohne dass die Auflagen geklärt sind.

Zusammenarbeit KESB und Beistände mit Gemeinden

Mehrere Gemeinden beschreiben den Informationsaustausch mit der KESB als schwierig und würden sich bei angeordneten Massnahmen mehr Erklärungen und Informationen zum jeweiligen Fall wünschen. Die Zusammenarbeit mit den Beiständen ist laut mehreren Aussagen durchgewachsen: Je nach Situation und Person funktioniert demnach die Zusammenarbeit besser oder schlechter.

Überprüfung von Wirksamkeit und Qualität der Massnahmen

Nach Ablauf der Kostenübernahmegarantie ist unklar, wer die Wirksamkeit freiwilliger Massnahmen überprüft und Ansprechpartner für den Kanton ist. Es wird oft nichts mehr hinsichtlich eines Berichtes oder einer Verlängerung gemacht, weil die Zuständigkeit unklar ist, was zu Verzögerungen führt.

Eine kritische Überprüfung hinsichtlich des Preises und Qualität der Angebote sollte durch das AGS erfolgen, weil es aus Sicht mehrerer Gemeinden viel näher an den Institutionen ist. Obwohl angeordnete Massnahmen in der Zuständigkeit der KESB liegen, wünschen sich die Gemeinden teilweise, für die Fürsorgebehörde einen Verlaufsbericht zu erhalten, um über die

Wirksamkeit der Massnahme Bescheid zu wissen. Aufgrund Datenschutzrichtlinien der KESB sei dies jedoch schwierig.

2.4.2 Wirkung des Kostenteilers

Bei den befragten Gemeinden zeigt der Kostenteiler erwünschte Wirkungen, wie finanzielle Entlastung und Klarheit der Regelungen, aber auch weitere positive Aspekte, wie eine Sensibilisierung für den Kinderschutz. Einige beabsichtigte Wirkungen, wie frühzeitigere Umsetzung freiwilliger Massnahmen oder eine Zunahme ambulanter Massnahmen können durch die Aussagen der Gemeinden zum Zeitpunkt der Evaluation nicht beantwortet werden.

Erwünschte Wirkung

Finanzielle Entlastung

Der finanzielle Nutzen des Kostenteilers wird von allen befragten Gemeinden bejaht. Sowohl für die Gemeindekasse selbst als auch für die Eltern ist der finanzielle Vorteil, laut Aussagen, spürbar. Besonders für kleinere Gemeinden ist der Kostenteiler eine finanzielle Entlastung.

Klarheit der Regelungen

Ein weiterer vielfach genannter Nutzen des Kostenteilers ist die Klarheit der Regelungen. Es ist klar geregelt wieviel Kanton, Gemeinde und Eltern zahlen müssen, dadurch gibt es laut Aussage auch keine Diskussionen mehr. Die Kosten für die Eltern sind mit PU/BU einheitlich geregelt, wodurch man von Anfang an klar kommunizieren kann. Dadurch habe sich auch die Zusammenarbeit mit den Eltern vereinfacht. Der klare Ablauf, die Nachvollziehbarkeit und der Überblick durch die Regelung werden geschätzt.

Zentralisierung und Effizienz

Eine Gemeinde berichtet, dass weniger Unterschiede in der Handhabung entstehen, weil alles über den Kanton läuft. Die Zentralisierung wird positiv wahrgenommen, da sie effizienter ist.

Weniger Hürden für Eltern und einfacherer Zugang zum Kinderschutz

Mehrere Gemeinden haben den Eindruck, dass der Kostenteiler die Hürden für Eltern senkt, einer Massnahme zuzustimmen, was positiv für den Kinderschutz ist, da Massnahmen unabhängig von den Finanzen der Eltern sind. Eltern können sich durch den Kostenteiler früher Hilfe holen, weil das Kostendach in Form von PU/BU finanziell eingegrenzt und überschaubar ist.

Sensibilisierung für Kinderschutz

Die finanzielle Entlastung der Gemeinden führt dazu, dass alle Beteiligten sensibler sind und mehr Kinderschutz aktivieren. Eine Gemeinde berichtet, dass Schulpsychologen vermehrt Empfehlungen für SPF an die Eltern geben, da die Gemeinde weniger hinterfragt, wenn ein Bedarf durch den Psychologen erkannt wird. Es wird angenommen, dass Institutionen (Schulen, Sozialarbeit, etc.) mehr sensibilisiert sind, Massnahmen zu ergreifen, da sie gute Chancen auf einen positiven Finanzierungsentscheid haben, wenn der Kanton die Hälfte der Kosten übernimmt.

Ablehnung von freiwilligen Massnahmen für das Kindwohl nur in Ausnahmefällen

Bis auf zwei Gemeinden hat keine der befragten Gemeinden angegeben, freiwillige Massnahmen für das Kindwohl abgelehnt zu haben. Die beiden Gemeinden geben an, freiwillige Massnahmen in der Regel zu genehmigen. Es wurde beispielsweise eine Massnahme abgelehnt, bei welcher aus Sicht der Gemeinde die Eltern mit ihrem Platzierungswunsch nicht das Kindeswohl im Fokus hatten. In einer anderen Gemeinde wurde ein Fall kürzlich abgelehnt, weil es Unklarheiten gab, die auf Rückfrage der Gemeinde nicht beantwortet wurden.

Unklare Aspekte der Wirkung

Frühzeitigere Umsetzung von freiwilligen Massnahmen unklar

Es kann aufgrund der Aussagen der Gemeinden nicht abschliessend beurteilt werden, ob freiwillige Massnahmen seit Einführung des Kostenteilers frühzeitiger umgesetzt werden oder nicht. Manche behaupten, dies sei bereits vorher im Sinne des Kindeswohls als wichtig erachtet worden, andere haben das Gefühl, dass die Umsetzung und die Gesuche frühzeitiger erfolgen.

Zunahme ambulanter Massnahmen unklar

Ähnlich ist die Wahrnehmung der Gemeinden hinsichtlich einer vermeintlichen Zunahme ambulanter Massnahmen. Manche behaupten, es würden im Vergleich zu vorher nicht mehr ambulante Massnahmen finanziert, andere beobachten eine tendenzielle Zunahme seit Einführung des Kostenteilers. Viele Gemeinden berichten, dass Massnahmen dann eingerichtet werden, wenn sie nötig sind. Sie werden dann nicht aus Kostengründen abgelehnt.

Unklarer Qualitätsgewinn durch vermeintlich bessere Aufsicht von Massnahmen

Mehrere Gemeinden schätzen, dass das AGS die Massnahmen durch die geteilte Finanzierung auch überprüft und die Verantwortung geteilt wird. Für die Gemeinden sind eine höhere Transparenz und ein Qualitätsgewinn spürbar, dadurch dass das AGS involviert ist. Allerdings handelt es sich hierbei um eine Fehleinschätzung, denn die Qualität der Massnahmen wird nicht durch das AGS geprüft.

Verbesserung der Zusammenarbeit unklar

Die Zusammenarbeit mit der KESB wird von den Gemeinden sehr unterschiedlich wahrgenommen. Manche der befragten Gemeinden sind mit der Zusammenarbeit sehr zufrieden, andere sehen die Zusammenarbeit schwierig bis nicht existent. Zum Zeitpunkt der Befragung kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob sich die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und KESB aufgrund des Kostenteilers verbessert hat. Aufgrund der Aussagen einzelner Gemeinden kann eine Tendenz hin zu einer Verbesserung erkannt werden, da es beispielsweise durch die Teilung der Kosten mit dem Kanton weniger Diskussionen mit der KESB gibt.

Potenzial für mehr Wirkung

Gezielte Information und Unterstützung von Eltern

Die fehlende Bereitschaft und fehlendes Wissen bei Eltern werden als Hindernisse wahrgenommen. Bei den Eltern fehlt vielfach das Wissen und es gibt, laut Aussagen, viel Angst und Ungewissheit. Aus diesem Grund nennen Gemeinden den Bedarf, Eltern mehr zu informieren und Schulen mehr einzubeziehen. Hinsichtlich des Zugangs in kleinen Gemeinden sieht es eine Gemeinde als Hemmschwelle, wenn freiwillige Massnahmen in kleinen Gemeinden beantragt werden müssen, andere sehen das nicht als zentrales Hindernis. Beispielsweise beschreibt eine Gemeinde, dass der schwierige Gang zur Gemeinde nichts mit der Gemeinde zu tun hat, sondern mit dem Hilfe-Annehmen-Müssen und der Scham, die damit einhergeht.

2.4.3 Angebote im Kinderschutz

Die Erfahrung der Gemeinden mit den bestehenden Angeboten im Kinderschutz ist sehr unterschiedlich. Viele Gemeinden haben zu wenig Berührungspunkte mit den Angeboten, um diese bewerten zu können. Grundsätzlich ist man mit den Angeboten zufrieden, es gibt allerdings, da sind sich viele Gemeinden einig, zu wenig Angebote im Kanton Schwyz.

Bei psychologischen Abklärungen gibt es sehr lange Wartezeiten. Das wird als grosses Problem wahrgenommen, weil es dadurch zu Verzögerungen von Massnahmen und Behandlungen kommt. Die Erfahrung mit den SPF-Angeboten ist durchwachsen. Das ist laut Gemeinden auf

die unterschiedliche Fachlichkeit der SPF zurückzuführen und dass alle eine SPF anbieten können, ohne eine pädagogische Ausbildung oder sonstige Fachausbildung.

Lücken im Angebot

Es muss laut Aussagen der Gemeinden oft auf ausserkantonale Angebote zurückgegriffen werden, weil es zu wenig Angebote im Kanton Schwyz gibt. Im stationären Bereich sehen einige der befragten Gemeinden wesentliche Nachteile in den höheren Kosten und dass die Angehörigen weit fahren müssen, um die Kinder zu besuchen. Bei ausserkantonalen ambulanten Angeboten sind die Anfahrtskosten oft höher als die Kosten für die Betreuungsstunden der SPF, was für die Gemeinden schwer nachvollziehbar ist. In folgenden Bereichen werden Lücken im Angebot genannt:

Ambulant:

- Sozialpädagogische Familienbegleitung
- Präventive freiwillige Beratungsstellen für Eltern: Erziehungsberatung
- Kostenlose Beratungsangebote und Anlaufstellen zu Suchtthematiken, familiären Problemen und psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen
- Niederschwellige (Beratungs-) Angebote für Jugendliche ohne lange Wartezeiten oder Termine und bei Bedarf ohne elterliche Beteiligung

Stationär:

- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Mehr Orte für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Kanton: betreutes Wohnen, Internate, Kinder- und Jugendheime
- Spezifische Einrichtungen für Jugendliche mit problematischem Substanzkonsum

Care-Leaver:

- Mehr Angebote und Institutionen, die Unterstützung vom Austritt aus dem stationären Setting bis hin zum selbstständigen Wohnen bieten
- Angebote für Jugendliche, die keine Ausbildung machen, oder Personen, die schon volljährig sind
- Begleitetes Wohnen für 18- bis 22-Jährige und längere ambulante Betreuung, wenn sich abzeichnet, dass eine IV-Rente in Frage kommt
- Begleitung in Form einer aufsuchenden Sozialhilfe für junge Menschen ohne Ausbildung, die aus einer stationären Massnahme kommen

Koordination Beratungsangebote

Viele Gemeinden im Kanton Schwyz halten die bestehenden Angebote für gut, sehen aber Bedarf an Kapazitätsausbau und besserer Vernetzung mit Schulen und der KESB. Beratungsangebote in den Gemeinden stehen nicht überall zu denselben Bedingungen zur Verfügung, da die Verantwortung für deren Bereitstellung derzeit bei den Gemeinden liegt. Aus diesem Grund besteht der Wunsch den kostenlosen Zugang zu Beratungsangeboten durch den Kanton zu gewährleisten. Als positives Beispiel wird die Beratungsstelle "Punkto" in Zug genannt, die vom Kanton Zug finanziert wird und Familien vor einer KESB-Involvierung unterstützt. Zu viele Angebote könnten Eltern verunsichern, daher sind klare Informationen über Anlaufstellen notwendig. Einige Gemeinden sehen keine Notwendigkeit für zusätzliche Angebote und betonen die bereits gut funktionierende Zusammenarbeit mit dem Chindernetz.

Melde- oder Bewilligungspflicht

Ein Grossteil der Gemeinden sieht Handlungsbedarf bei der Qualitätssicherung der Angebote im Kinderschutz. Eine Bewilligungspflicht auch für ambulante Angebote wird von der Mehrheit der befragten Gemeinden befürwortet, hingegen sehen nur wenige eine Meldepflicht als zufriedenstellendes Mittel. Einige Gemeinden gehen irrtümlicherweise davon aus, dass bereits eine Bewilligungspflicht besteht.

Es werden beispielsweise SPF, Coachings und begleitetes Wohnen als Angebote genannt, bei denen eine Bewilligungspflicht wünschenswert ist. Auch die mögliche bessere Koordination von Angeboten wird durch eine Bewilligungspflicht als Vorteil gesehen. Weitere Gründe für eine Bewilligungspflicht werden darin gesehen, dass das Angebot professioneller und die Qualität gesichert wird. Ausserdem sind es Kosten, die die Steuerzahler tragen, da sollte die Qualität stimmen. Mehrere Gemeinden sprechen sich für eine Bewilligungspflicht aus, sodass die fachliche Qualifikation der Leistungsanbietenden überprüft werden kann und die Qualität der Einrichtungen regelmässig überprüft wird. Dazu brauche es eine Bewilligungsstelle und eine Fachstelle zur Qualitätskontrolle.

Als Nachteile einer Bewilligungspflicht werden der potenzielle Mehraufwand für die leistungsanbietenden Organisationen und die höheren Kosten gesehen. Es besteht Sorge, nicht genügend geschultes Personal zu finden. Personen, die bereit sind, Leistungen anzubieten, könnten durch Auflagen abgeschreckt werden. Da die Qualität der Angebote stark von den Personen abhängt, sind sich Gemeinden unsicher, ob dies im Rahmen einer Bewilligungspflicht hinreichend geprüft werden könnte. Eine Gemeinde berichtet beispielsweise von guten Erfahrungen mit einer SPF ohne sozialpädagogische Ausbildung, welche die Sprache und Kultur der Familie kannte, während eine andere SPF mit Ausbildung nicht funktionierte. Die Gemeinde sieht die Notwendigkeit der Qualitätssicherung, schätzt aber auch die Möglichkeit, SPF ohne Qualifizierung anzubieten und kreative Lösungen zu suchen. Mehrere Gemeinden sehen zudem die regelmässige Überprüfung der Wirksamkeit der Angebote als wichtiges Mittel der Qualitätssicherung.

2.5 Beurteilung der leistungserbringenden Organisationen

Insgesamt wurden 22 Organisationen, die 2023 und 2024 gemäss Kostenteiler SEG finanzierte Leistungen erbracht haben, zur Teilnahme an der Online-Befragung eingeladen. Es sind insgesamt 13 ausgefüllte Fragebögen eingegangen, was einer Rücklaufquote von 60 % entspricht. Auf den folgenden Seiten werden die Ergebnisse dieser Befragung dargestellt.

2.5.1 Informationen zum Angebot

Von den befragten Organisationen geben zehn Einrichtungen an, ein ambulantes Angebot anzubieten, sechs bieten stationäre Angebote und vier teilstationäre Angebote an. Die Organisationen hatten die Möglichkeit, mehrere Antworten auszuwählen.

Tabelle 7: Angebotsformen der befragten Organisationen

Angebotsform(en)		Anzahl
Ambulant		10
Stationär		6
Teilstationär		4

In der Online-Befragung wurden die Organisationen aufgefordert die Bezeichnung ihres Angebots auszuwählen und bei Bedarf eine Bezeichnung zu ergänzen. Es war zudem möglich, mehrere Antworten auszuwählen. Die folgenden Angebotsbezeichnungen wurden ausgewählt:

Tabelle 8: Angebotsbezeichnung der befragten Organisationen

Angebotsbezeichnung	Anzahl
Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF)	4
Coaching	2
Kita*	4
Kinderheim	0
Jugendheim	2
Wohngruppe	1
Schulinternat	1
Wohngemeinschaft, begleitetes Wohnen	1
Platzierung in Pflegefamilien	1
Systemische Erziehungsberatung & Fam. Therapie	1
Kinderbetreuung Tagesmutter*	1
<i>Total</i>	20

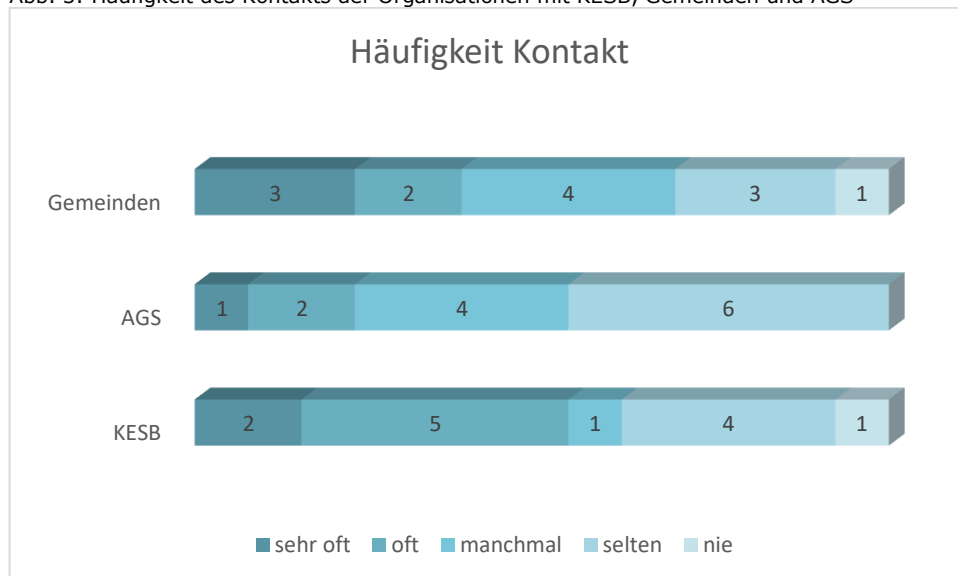
(*Das Kinderbetreuungsgesetz ist erst am 1. Juni 2024 in Kraft getreten.)

Auf die Frage, ob aktuell eine Warteliste geführt wird, antworten drei Organisationen mit «Ja». Die restlichen zehn befragten Einrichtungen führen demnach aktuell keine Warteliste. Die Frage zur durchschnittlichen Dauer der Wartezeit wurde von zwei Organisationen beantwortet. Diese Angaben betragen jeweils «1» und «365» Tage.

2.5.2 Zusammenarbeit und Abrechnungsverfahren

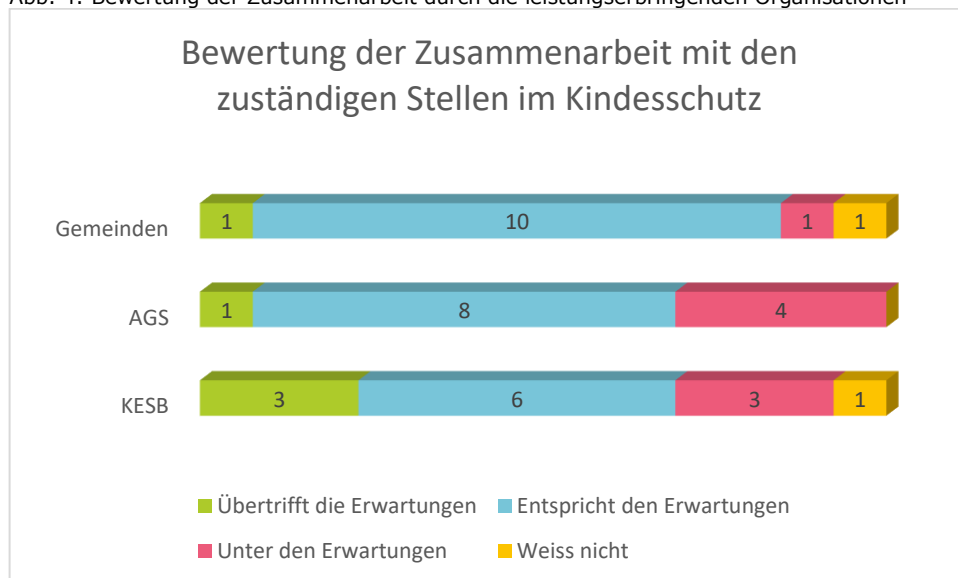
Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und Institutionen im Kinderschutz wurde die Organisation zur Häufigkeit des Kontaktes mit der KESB, dem AGS sowie den Gemeinden des Kantons Schwyz befragt. Demnach haben mehr als die Hälfte der befragten Organisationen «sehr oft» oder «oft» Kontakt mit der KESB. Mit den Gemeinden haben fünf und mit dem AGS drei Organisationen «sehr oft» oder «oft» Kontakt.

Abb. 3: Häufigkeit des Kontakts der Organisationen mit KESB, Gemeinden und AGS



Die Zusammenarbeit mit allen drei Anspruchsgruppen Gemeinden, AGS und KESB entspricht laut den befragten Organisationen zum Grossteil den Erwartungen. Besonders die Zusammenarbeit mit den Gemeinden entspricht laut elf Einrichtungen den Erwartungen oder übertrifft diese. Die Zusammenarbeit mit der KESB wird von mehreren als über den Erwartungen, gleichzeitig aber auch mehrmals als unter den Erwartungen beschrieben. Die Zusammenarbeit mit dem AGS entspricht für rund 70 % den Erwartungen oder übertrifft diese.

Abb. 4: Bewertung der Zusammenarbeit durch die leistungserbringenden Organisationen



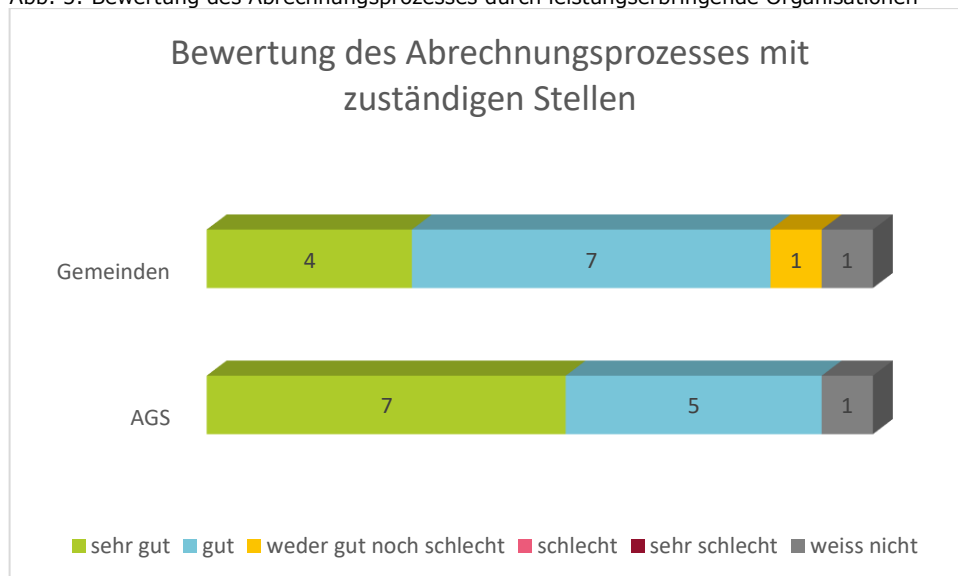
In den Anmerkungen zu den Bewertungen wurden Erfahrungen mit KESB und AGS geschildert. Eine positive Anmerkung beschreibt, dass die Zusammenarbeit mit dem AGS gut läuft: Rechnungen werden pünktlich bezahlt und die Kostenübernahmegarantie schnellstmöglich ausgestellt. Die Zusammenarbeit wird als unbefriedigend gesehen, da die Ansprechpersonen im AGS häufig wechselten oder nicht verfügbar waren. Es kommt zu langen Wartezeiten, versäumten

Terminen und unerledigten Aufgaben. Anliegen des Jugendbereichs werden häufig aufgeschoben, was den Eindruck vermittelt, dass diesem Bereich seitens des Kantons wenig Bedeutung beigemessen wird. Das Pflegekinderwesen ist laut einer Aussage unzureichend geregelt – es fehlen klare Abläufe und Anforderungen. Informationen und ein Muster-Pflegevertrag fehlen seit Jahren auf der Website des Kantons Schwyz. Zudem fehlt eine Fachstelle für den Bereich der ausserfamiliären Platzierungen. Unbegleitete Pflegeverhältnisse benötigen Fachberatung, doch den Behörden fehlt die Zeit dafür. Eine generelle Anbindung der Pflegefamilien an ein Dienstleistungsangebot in der Familienpflege (DAF) ist finanziell aufwändig und nicht von allen Gemeinden akzeptiert.

Es wird bemerkt, dass die Arbeitsweisen der beiden KESB sehr unterschiedlich sind und dass beispielsweise Pflegeplätze nach unterschiedlichen Kriterien bewilligt werden. Die Zusammenarbeit mit der KESB gestaltet sich oft schwierig, sodass die betroffenen Personen nicht die nötige Unterstützung erhalten. Der Kontakt wird zudem als wenig professionell und unzureichend vorbereitet wahrgenommen. Eine positive Anmerkung beschreibt, dass die Zusammenarbeit mit der KESB einwandfrei läuft und zuständige Personen bekannt und erreichbar sind. Die Erfahrungen sind demnach sehr unterschiedlich.

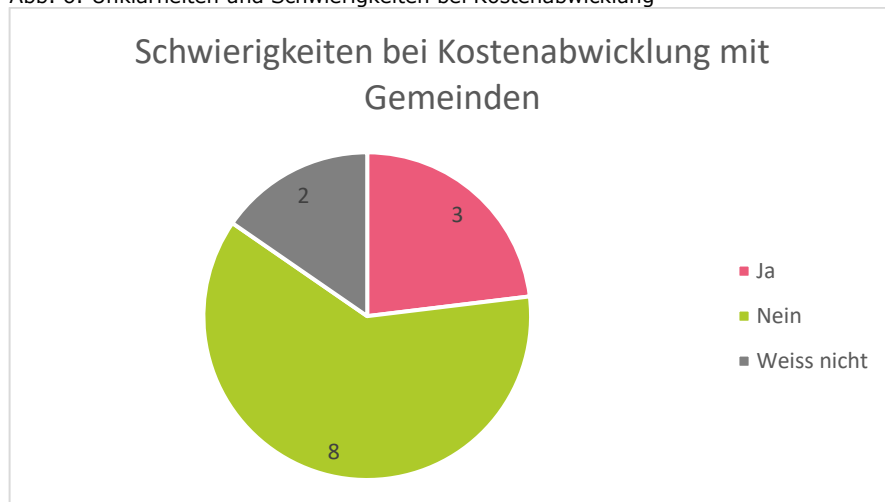
Die Abrechnungsprozesse mit den zuständigen Stellen (AGS und Gemeinden) im Kinderschutz werden von den befragten Organisationen fast ausschliesslich als «sehr gut» oder «gut» bezeichnet. Keine der befragten Einrichtungen bewertet die Abrechnungsprozesse als «schlecht» oder «sehr schlecht».

Abb. 5: Bewertung des Abrechnungsprozesses durch leistungserbringende Organisationen



Die Frage, ob aktuell Unklarheiten oder Schwierigkeiten bei der Kostenabwicklung von Kinderschutzmassnahmen mit den Gemeinden im Kanton bestehen, beantworten drei Einrichtungen mit «Ja». Der Grossteil der Befragten (8) erkennt aktuell keine Unklarheiten oder Schwierigkeiten.

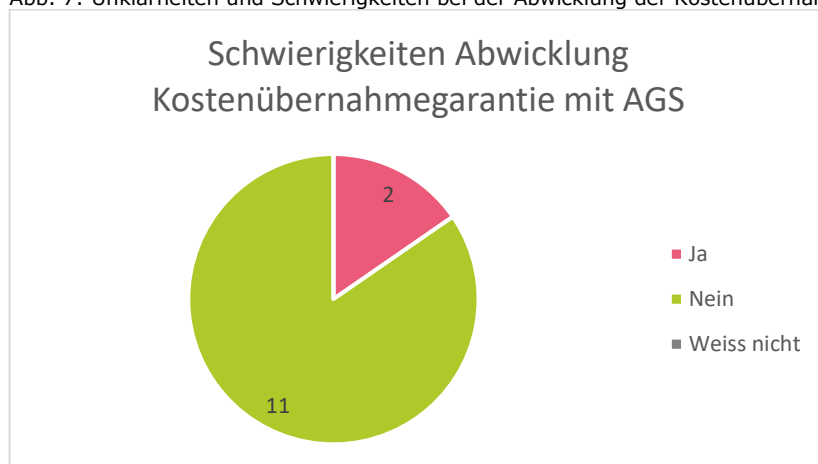
Abb. 6: Unklarheiten und Schwierigkeiten bei Kostenabwicklung



Von den befragten Einrichtungen werden Schwierigkeiten aufgrund von Unklarheiten aufseiten der Gemeinden beschrieben: Die Gemeinden sind demnach nicht immer klar informiert über die Kostenabwicklung, weshalb Beschlüsse nicht an das AGS weitergeleitet und keine Kostenübernahmegarantie bei der Einrichtung eingeht. Bei freiwilligen Massnahmen ohne KESB-Entscheid werden zudem Unklarheiten zur Finanzierung aufseiten der Gemeinden wahrgenommen. Dies führe zu Verzögerungen, da die KESB wiederum auf die Gemeinden verweist.

Die Frage, ob aktuell Unklarheiten oder Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Kostenübernahmegarantie mit dem AGS bestehen, beantworten zwei Einrichtungen mit «Ja». Die restlichen elf sehen demnach aktuell keine Unklarheiten oder Schwierigkeiten. Als Schwierigkeit wird genannt, dass Besuchsbegleitungen im Unterschied zu SPF nicht über den Kostenteiler finanziert werden. Eine Anpassung der Regelung wird als sinnvoll für die betroffenen Familien erachtet.

Abb. 7: Unklarheiten und Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Kostenübernahmegarantie

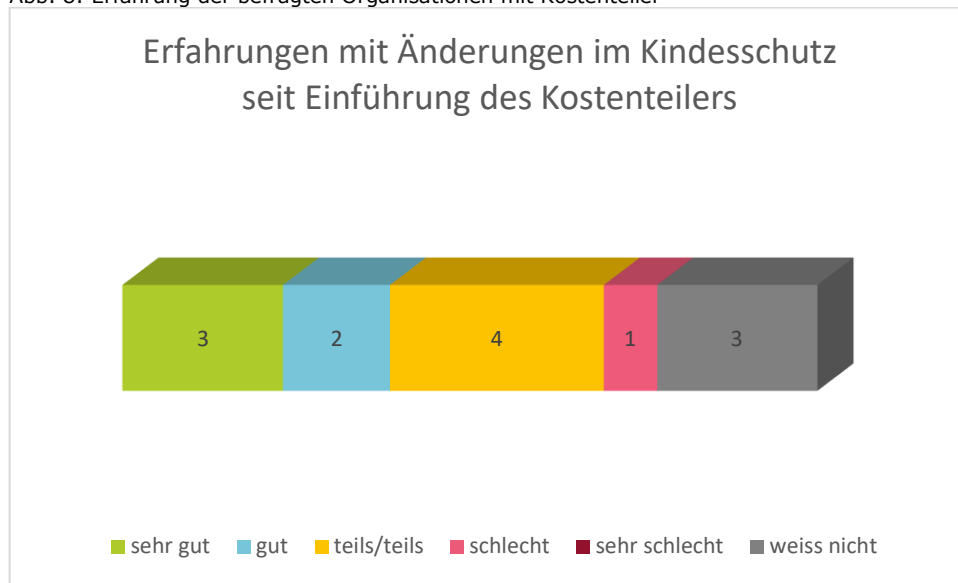


2.5.3 Erfahrungen mit Kostenteiler und Handlungsbedarf

Die befragten Organisationen bewerten die Änderungen im Kinderschutz seit der Einführung des Kostenteilers im Kanton Schwyz unterschiedlich. Die Tendenz ist insgesamt als positiv zu

bewerten: Drei Teilnehmende vergaben die Bewertung «sehr gut», zwei weitere bewerteten ihre Erfahrungen als «gut». Vier Befragte berichteten hingegen von gemischten Erfahrungen, bestehend aus sowohl positiven als auch negativen Aspekten. Nur eine der befragten Einrichtungen bewertet die Änderungen als «schlecht». Die restlichen drei Organisationen sind sich unschlüssig.

Abb. 8: Erfahrung der befragten Organisationen mit Kostenteiler

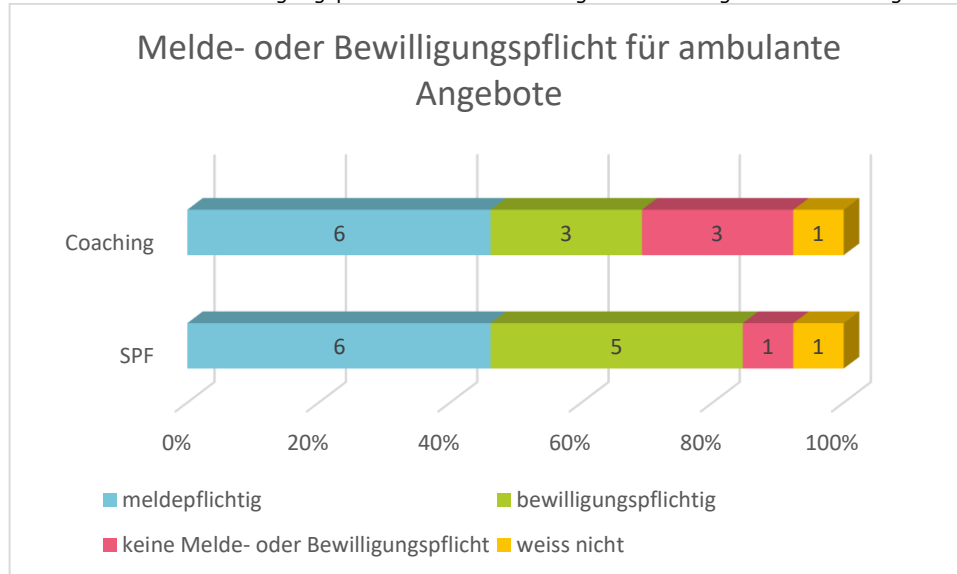


Die Kostenübernahme bei freiwilligen SPF wird als sehr positiv wahrgenommen. Zudem wird es positiv gesehen, dass Betroffene einen kleinen Teil der Kosten selbst tragen müssen (Selbstverantwortung). Die Abläufe werden als transparent und gut eingespielt wahrgenommen. Für die Einrichtungen bedeutet die Regelung einen Mehraufwand, da zwei Rechnungen gestellt werden müssen. Es wird der Bedarf genannt, Schulen besser über die Möglichkeit der Finanzierung freiwilliger Massnahmen durch den Kostenteiler zu informieren.

Als problematisch wird empfunden, dass Gemeinden die Finanzierung von Massnahmen für volljährige Jugendliche ablehnen, wenn diese Kosten nicht unter den Kostenteiler fallen, sondern beispielsweise über die Sozialhilfe finanziert werden müssten. Schwierigkeiten gibt es zudem bei unterjährigen Massnahmenwechsel, wenn beispielsweise ein Wechsel von stationärer Platzierung in die Tagesschule stattfindet, kommt es mitunter zu Verzögerungen. Handlungsbedarf bestehe zudem darin, die Kosten von Besuchsbegleitungen (BBR) über den Kostenteiler zu übernehmen, da diese von den Gemeinden teilweise nicht übernommen werden und sehr hohe Beträge für die Familien bedeuten.

Die Einrichtungen wurden befragt, welche ambulanten Angebote ihrer Meinung nach melde- oder bewilligungspflichtig sein sollen. Im Bereich Coaching sind die Meinungen unterschiedlich: sechs Einrichtungen geben an, dass diese Angebote meldepflichtig sein sollten, während drei eine Bewilligungspflicht als passend ansehen. Weitere drei Befragte sind der Meinung, dass es für Coaching-Angebote keine Melde- oder Bewilligungspflicht geben sollte. Bei den SPF ist sich der Grossteil der befragten Einrichtungen einig, dass es eine Melde- oder Bewilligungspflicht für diese Angebote geben sollte. Sechs Befragte sehen eine Meldepflicht als passend und fünf würden eine Bewilligungspflicht unterstützen. Nur eine Organisation ist gegen eine Melde- oder Bewilligungspflicht bei SPF.

Abb. 9: Melde- oder Bewilligungspflicht für ambulante Angebote laut Angaben der leistungserbringenden Organisationen



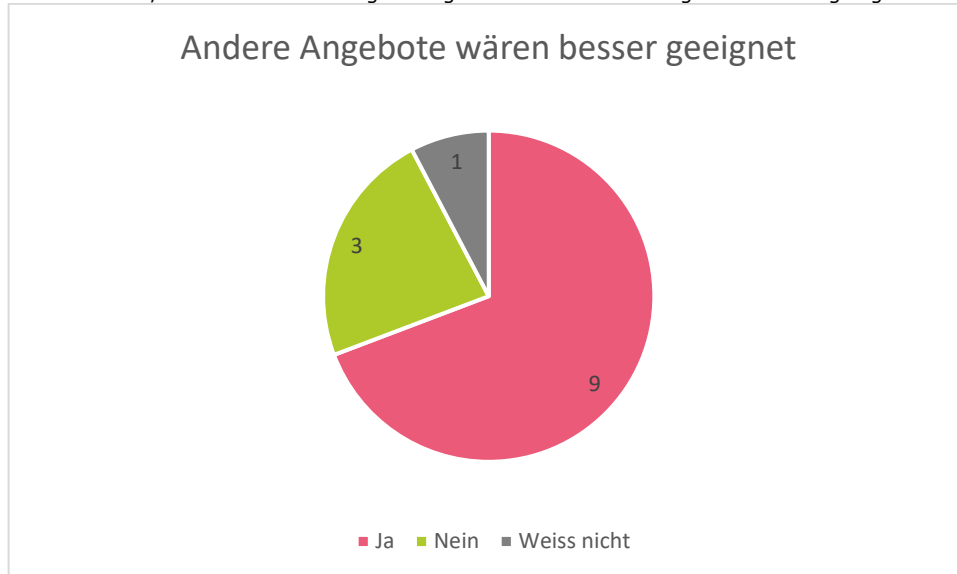
Andere ambulante Angebote, die laut einer Angabe meldepflichtig sein sollten, sind Tagesmütter, welche gemäss PAVO bereits einer solchen Pflicht unterstehen. Keine Melde- oder Bewilligungspflicht soll für Therapie-Angebote (Familien- und Paartherapie) und Erziehungsberatung gelten.

Als Begründungen für eine Melde- oder Bewilligungspflicht werden Qualitätssicherung, Überprüfung, Einhaltung von Professionalität sowie Schutz und Sicherheit genannt. Besonders bei SPF sei eine Qualitätssicherung wesentlich. Eine Bewilligungspflicht für diese Angebote wird als sinnvoll gesehen, um sicherzustellen, dass qualifiziertes und ausgebildetes Personal die Kinder und Jugendlichen betreut und begleitet. Um den Kinderschutz zu gewährleisten, wird zumindest eine Meldepflicht als erforderlich angesehen, damit das Entstehen unseriöser Angebote vermieden wird. Durch eine Melde- oder Bewilligungspflicht sieht man die Möglichkeit eine schnellere Auftragsvergabe und mehr Klarheit für Auftraggeber über die leistungserbringenden Organisationen gewährleisten zu können.

2.5.4 Bedarf Angebote

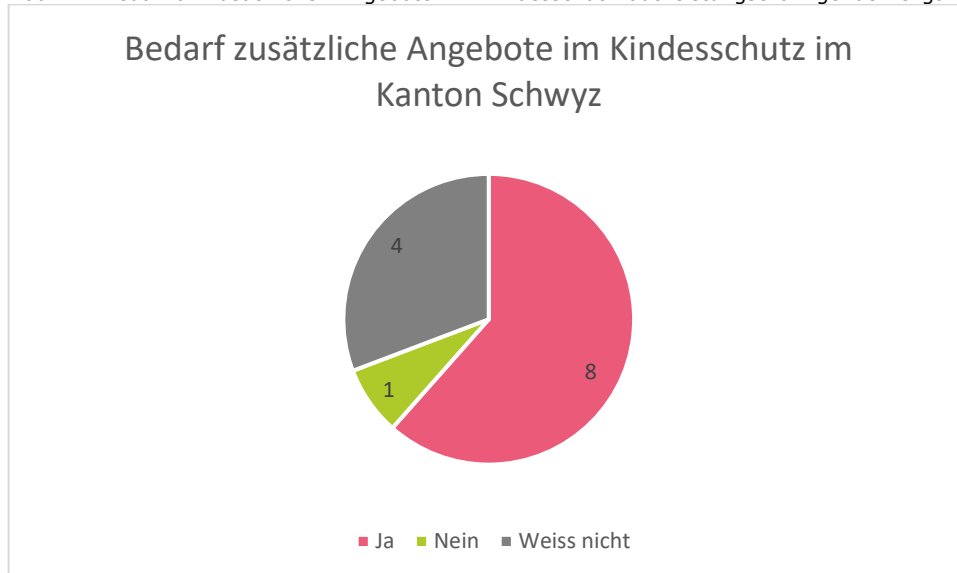
Die befragten Organisationen wurden danach gefragt, ob sie Fälle betreuen, bei denen andere Angebote besser geeignet wären. Neun der 13 Befragten, sprich rund 70 % gaben an, dass es solche Fälle gibt. Drei betreuen keine Fälle, bei denen andere Angebote besser geeignet wären und eine Organisation ist sich unschlüssig.

Abb. 10: Fälle, bei denen laut befragten Organisationen andere Angebote besser geeignet wären



Auch die Frage danach, ob es zusätzliche Angebote im Bereich des ambulanten oder stationären Kinderschutz im Kanton Schwyz braucht, beantworten acht Organisationen (62 %) mit «Ja». Vier Einrichtungen sind sich unschlüssig und eine sieht keinen Bedarf an zusätzlichen Angeboten.

Abb. 11: Bedarf an zusätzlichen Angeboten im Kinderschutz laut leistungserbringenden Organisationen



Die befragten Organisationen wurden gefragt, welche zusätzlichen Angebote im Bereich des ambulanten und stationären Kinderschutz im Kanton Schwyz benötigt werden. Folgende Angebote wurden dabei genannt:

- Eine Wohngruppe / Heim für Kinder im Vorschulalter oder Kleinkindalter
- Kinderheime für Kinder zwischen sechs und 13 Jahren
- Mutter-Kind-Haus und Vater-Kind-Haus, sowie mehr Notfallplätze
- Ambulante Tagesangebote für psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche

- Niederschwellige und kostenfreie Erziehungsberatungen und Kurse für Eltern in allen Gemeinden.
- Niederschwellige Angebote für Eltern in Not u.a. Hausbesuche
- Weiterführende Betreuung nach Heimplatzierung oder Betreutem Wohnen
- Betreuungsangebote für Kinder mit einer Beeinträchtigung - für Babys bis zum Schuleintritt.
- Beratung und Unterstützung im integrativen Setting

Weitere Angebote, welche nicht Gegenstand des Kostenteilers sind, wurden von den befragten Organisationen ebenfalls genannt. Diese betreffen eine Fachstelle im Bereich der ausserfamiliären Platzierungen oder im Bereich des Pflegekinderwesens, und 365 Tage Internat für Primarschulkinder.

2.5.5 Weitere Anmerkungen

Die Regelung des Kostenteilers seit 2023 wird als sehr grosse Entlastung wahrgenommen, welche den Kinderschutz fokussiert. Der Kostenteiler wird als sinnvoll wahrgenommen, werde jedoch noch zu wenig genutzt. Für die leistungserbringenden Einrichtungen wäre es einfacher, nur eine Rechnung stellen zu müssen.

Hinsichtlich der Angebote im Kinderschutz würde man es begrüssen, wenn mit den bestehenden Organisationen zusammengearbeitet wird und allenfalls Leistungsvereinbarungen besprochen werden würden. Generell wären zu wenig Angebote im Kanton Schwyz vorhanden.

3 Fazit

3.1 Hauptergebnisse

In diesem Kapitel werden die Hauptergebnisse anhand des Wirkungsmodells in Input, Umsetzung, Output und Outcome aufgelistet.

3.1.1 Input (Mittel)

Aufnahme Einrichtungen für ambulante Hilfen in den Geltungsbereich des SEG:

- + Grundsätzlich wird es als positiv erachtet, dass ambulante Hilfen über den Kostenteiler finanziert werden.
- + Die Kostenübernahme bei freiwilligen SPF wird als sehr positiv wahrgenommen.
- Es besteht aus Sicht der Befragten der Bedarf, auch «Besuchsbegleitungen» als Kinderschutzmassnahmen in den Geltungsbereich des SEG aufzunehmen und über den Kostenteiler zu finanzieren.

Einheitliche Leistungsabgeltung und Regelung Betriebskosten

- + Die einheitliche Regelung und die Orientierung an der IVSE bei den inner- und ausserkantonalen Platzierungen wird begrüsst.
- + Es wird als eine Verbesserung gesehen, dass es sich bei den Betriebskosten nicht um Sozialhilfe handelt.
- Die Bezeichnung «Betriebskosten» wird nicht als gut verständlich wahrgenommen.

Kostenteiler für die Finanzierung von Massnahmen zugunsten des Kindeswohls (50/50 der Betriebskosten zwischen Kanton und Gemeinden):

- + Die Finanzierung über den Kostenteiler hat sich aus Sicht aller befragten Beteiligten bewährt, in der Praxis werden gute Erfahrungen gemacht.
- + Es wird als bedeutender Fortschritt gesehen, dass der Kanton die Hälfte der Kosten übernimmt.
- Mehrere Gemeinden würden auch eine volle Kostentragung des Kantons befürworten.

Dauer der Kostentragung von Massnahmen zugunsten des Kindeswohls:

- + Die Regelung wird positiv wahrgenommen, besonders, dass stationäre Massnahmen über das 18. Lebensjahr hinausgehen.
- Mehrere Beteiligte sprechen sich für eine Kostentragung bis zum 22. bzw. 25. Lebensjahr bei ambulanten und stationären Massnahmen aus.
- Es braucht mehr Angebote und Institutionen, die Unterstützung im Übergang vom stationären Setting zum selbstständigen Wohnen bieten (Care-Leaver).

Regelung Beitrag bzw. Pauschale für Unterhaltspflichtige:

- + Viele Gemeinden sehen die Regelung von PU/BU als gute Lösung.
- + Die Vorfinanzierung durch Gemeinden wird von Ämtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes als wichtig wahrgenommen.
- + Es wird positiv gesehen, dass die Kostenübernahme einkommensunabhängig ist (wenn finanzielle Mittel vorhanden sind, befürworten aber einige die Möglichkeit einer Rückforderung bei den Eltern).
- + Es wird positiv gesehen, dass Betroffene im Sinne der Eigenverantwortung einen kleinen Teil der Kosten selbst tragen müssen (aus Kinderschuttsicht wird es allerdings problematisch gesehen, wenn Angebote deshalb abgelehnt werden).

- Die Pauschale bei ambulanten Massnahmen sollte besser pro Familie und nicht pro Kind berechnet werden.

Zuständigkeiten:

- + Die Zuständigkeiten haben sich für viele bewährt und werden von mehreren Beteiligten als unkompliziert wahrgenommen.
- Unklar scheint, wer für die Sicherung von Qualität und Professionalität von ambulanten Angeboten zuständig ist.
- Bei Verlängerungen und Beendigungen von Massnahmen bestehen Unklarheiten bei den Zuständigkeiten.

Datenschutz:

- + Der Datenaustausch funktioniert gut.
- Teilweise wünschen sich Gemeinden mehr Informationen zu den Fällen von der KESB.

3.1.2 Umsetzung (Weg)

Passende und verfügbare Angebote

- Die Suche nach Angeboten gestaltet sich oft aufwändig.
- Es fehlen stationäre und ambulante Angebote im Kinderschutz im Kanton Schwyz.
- Es fehlen kostenlose Beratungsangebote, die für Bewohner aller Gemeinden zugänglich sind.
- Die Aufnahme in Zürcher Heimen wird zunehmend restriktiver.
- Es bestehen lange Wartezeiten bei psychologischen Abklärungen.
- Die Angebote im Kanton Schwyz sind laut Befragungen undurchsichtig und weisen grosse Qualitätsunterschiede auf.
- Es fehlt eine Überprüfung von ambulanten Angeboten (Bewilligungspflicht) und eine Übersicht über Leistungen und Qualität der Angebote.

Angeordnet - Meldung KESB an Gemeinde und AGS:

- + Der Prozess bei angeordneten Massnahmen funktioniert gut und es gibt keine rechtlichen Unklarheiten. Der standardisierte Ablauf, der sich etabliert hat und gut funktioniert, wird gelobt.
- + Bei angeordneten Massnahmen ist es aus Sicht mehrerer Gemeinden positiv, dass die fachliche Kompetenz zur Beurteilung von Massnahmen bei KESB und Beiständen liegt.
- Mehrere Gemeinden wünschen sich mehr Informationen zu Fällen.

Freiwillig - Sorgeberechtigte stellen Gesuch an Gemeinde:

- + Nicht alle Fälle können im Prozessbeschrieb abgebildet werden, das AGS wird allerdings als kompetenter Ansprechpartner wahrgenommen.
- Mehrere Gemeinden haben laut eigenen Aussagen nicht die nötigen Fachkompetenzen, um freiwillige Kinderschutzmassnahmen abzuwickeln.
- Wenn freiwillige Massnahmen durch Beistände anstelle der Sorgeberechtigten beantragt werden, bestehen bei den Gemeinden Unklarheiten zum eigenen Auftrag. Die Beantragung der Kostengutsprache durch den Beistand wird als umständlicher Umweg über die Gemeinde empfunden.
- Erziehungsberechtigte benötigen mehr Unterstützung bei Anträgen – teilweise ist das nötige Wissen nicht vorhanden und Gesuche werden unvollständig eingereicht.

Einrichtung stellt Gesuch um Kostenübernahmegarantie – AGS erteilt diese:

- + Die Abläufe werden aus Sicht der leistungserbringenden Organisationen als transparent und gut eingespielt wahrgenommen.

- Wenn es schnell gehen muss: Bei freiwilligen Massnahmen bestehen Schwierigkeiten durch Unklarheiten im Ablauf und lange Entscheidungswege (Behördenentscheid).
- Schwierigkeiten bestehen im unterschiedlichen Vorgehen von Kanton und Gemeinde, da eine Massnahme nur zwei oder drei Monate präsidialverfügt wird, während der Kanton eine Kostenübernahmegarantie für 12 Monate beschliesst.

Anhörung Gemeinde durch AGS:

- Die Wohnsitzabklärung durch die Gemeinden wird als aufwändig beschrieben.

Kostenabwicklung:

- + Die Abrechnungsprozesse mit den zuständigen Stellen im Kinderschutz werden von den befragten leistungserbringenden Organisationen sehr positiv bewertet.
- Die doppelte Rechnungsstellung an Kanton und Gemeinde bedeutet für die leistungserbringende Organisationen einen Mehraufwand.
- Aus Sicht der Gemeinden bestehen teilweise Unklarheiten zum Ablauf aufseiten von IVSE-Einrichtungen und dadurch falsch ausgestellte Rechnungen.
- Aus Sicht einiger Einrichtungen ergeben sich teilweise Schwierigkeiten und Verzögerungen durch Unklarheiten zur Kostenabwicklung bei freiwilligen Massnahmen aufseiten der Gemeinden.

Ausserkantonale Einrichtungen und Angebote:

- + Seit dem Kostenteiler gibt es keine unterschiedlichen Regeln mehr für die Leistungsabgeltung bei ausser- und innerkantonalen Institutionen, was die Übersicht erleichtert, und mehr Klarheit bringt.
- Unklarheiten bei manchen ausserkantonalen Einrichtungen führen zu Problemen bei der Rechnungsstellung.
- Ausserkantonale Einrichtungen werden von einigen Gemeinden als sehr teuer beschrieben.
- Einige Gemeinden haben wenig Verständnis dafür, dass bei ausserkantonalen ambulanten Angeboten die Kosten für die Anfahrt oft höher sind als die Kosten für die Betreuungsstunden des SPF.

Rückforderung PU/BU:

- Es bestehen Schwierigkeiten und Unklarheiten bei der Verrechnung von BU und PU: z.B.: Wer bekommt die Rechnung bei getrennt-lebenden Eltern? Kann der Lehrlingslohn für die Bezahlung von BU verwendet werden?
- Die Rückforderung von PU/BU wird als aufwendig beschrieben, wenn Eltern nicht zahlen wollen.
- Einige Gemeinden sehen es als Herausforderung, dass eine Betreuung nur auf zivilrechtlichem Weg möglich ist.

Verlängerung und Beendigung von Massnahmen

- Aus Sicht einiger Gemeinden besteht der Bedarf, mehr und frühzeitiger Informationen über den Stand von Massnahmen zu erhalten, da zu späte Meldungen zu Verzögerungen bei Verlängerungen von Massnahmen führen.
- Es wird oft nichts mehr hinsichtlich eines Berichtes oder einer Verlängerung gemacht, weil die Zuständigkeit unklar ist, das führt zu Verzögerungen.
- Es ist unklar, wer wen wann informiert, wenn es zu einem Abbruch oder einer regulären Beendigung einer Massnahme kommt.
- Der Informationsaustausch bei angeordneten Massnahmen wird erschwert, wenn eine Beistandschaft mit der Volljährigkeit endet.
- Bei unterjährigen Massnahmenwechsel kommt es mitunter zu Verzögerungen.
- Nach Ablauf der Kostenübernahmegarantie ist unklar, wer die Wirksamkeit freiwilliger Massnahmen überprüft und Ansprechpartner für den Kanton ist.

3.1.3 Output (Leistung)

Kennzahlen Kinderschutz 2024

- Kinderschuttfälle: 216
- Betriebskosten: Fr. 11.917 Mio.
- Durchschnitt pro Gemeinde: Fr. 198'623 / Median: Fr. 82'353

Markanter Anstieg im Kinderschutz von 2023 auf 2024

- +24 Fälle (+12.5 %)
- + Fr. 2.566 Mio. Betriebskosten (+27.4 %)
- + Fr. 0.537 Mio. Betriebskosten ambulant (+48.1 %)
- + Fr. 2.029 Mio. Betriebskosten stationär (+24.6 %)
- + Fr. 1.679 Mio. Betriebskosten freiwillig (+37.8 %)
- + Fr. 0.887 Mio. Betriebskosten angeordnet (+18.1 %)
- Ein Zusammenhang mit der Teilrevision des SEG ist unklar.

Anteilmässig etwas mehr ambulante und freiwillige Massnahmen

- Verhältnis Betriebskosten ambulant/stationär: 12 %/88 % (2023) -> 14 %/86 % (2024)
- Verhältnis Betriebskosten freiwillig/angeordnet: 47 %/53 % (2023) -> 51 %/49 % (2024)
- Ein Zusammenhang mit der Teilrevision des SEG ist unklar.

Anzahl leistungserbringende Organisationen im Rahmen des Kostenteilers 2023/2024

- 2023: 19 Organisationen
- 2024: 28 Organisationen

Finanzierung von primär drei Angebotsformen (2023: 98.4 % -> 2024: 99.7 %):

- stationäre soziale Einrichtung (76.8 % -> 76.7 %)
- Pflegefamilie (11.9 % -> 12.3 %)
- sozialpädagogische Familienbegleitung (9.8 % -> 10.7 %)

Grosse Unterschiede im finanziellen Aufwand (50 % Betriebskosten) zwischen den Gemeinden 2023 / 2024

- Gemeinden ohne Fälle: 6 / 7
- Gemeinde mit tiefstem Aufwand pro Kopf der Bevölkerung: Fr. 0.8 / Fr. 0.6
- Median Aufwand pro Kopf der Bevölkerung: Fr. 13.6 / Fr. 21.5
- Gemeinde mit höchstem Aufwand pro Kopf der Bevölkerung: Fr. 77.1 / Fr. 96.5

3.1.4 Outcome (Wirkung)

Fehlanreize vermeiden:

- + Die Befragungen ergaben keine Hinweise auf bestehende Fehlanreize. Viele Gemeinden sind der Meinung, dass sie bereits vor der Revision keinen Fehlanreizen ausgesetzt waren.
- + Die freiwilligen Massnahmen haben nach Einschätzung des AGS zugenommen und es wird vermehrt frühzeitig interveniert.
- + Die Orientierung an der IVSE hat sich bewährt und es wird als positiv angesehen, dass bei der Finanzierung keine Unterscheidung zwischen IVSE und nicht IVSE-Einrichtungen gemacht wird.

Abschluss von Erstausbildungen ermöglichen:

- Viele Jugendliche beginnen ihre Ausbildung erst später und/oder schliessen diese später ab, weshalb die Kostentragung von Massnahmen bis maximal 20 Jahre nicht ausreicht.

Finanzierung stationärer Massnahmen vereinheitlichen und Rechtsunsicherheiten beseitigen:

- + Der klare Ablauf, die Nachvollziehbarkeit und der Überblick durch die Regelung werden geschätzt.
- + Die klare Regelung und Aufteilung der Kosten erleichtern die Kommunikation, wodurch sich die Zusammenarbeit mit den Eltern vereinfacht hat.
- + Die Suche nach Einrichtungen gestaltet sich einfacher, da von der KESB angeordnete Massnahmen sicher finanziert werden.

Akzeptanz bei Gemeinden / Zusammenwirken zwischen Gemeinden und KESB verbessern:

- + Der Druck auf die KESB hat sich laut eigenen Aussagen verringert und die Zusammenarbeit hat sich verbessert.
- Es kann aufgrund der Aussagen der Gemeinden nicht gesagt werden, ob sich die Zusammenarbeit aufgrund des Kostenteilers verbessert hat.
- Der Informationsaustausch mit der KESB wird von mehreren Gemeinden als Schwierigkeit beschrieben.
- Gemeinden mit höheren Kosten im Kinderschutz sind der KESB gegenüber eher negativ eingestellt.

Gemeinden und Eigemeindebezirke finanziell entlasten:

- + Der finanzielle Nutzen des Kostenteilers wird von allen befragten Gemeinden bejaht.
- + Besonders für kleinere Gemeinden ist der Kostenteiler eine finanzielle Entlastung.

Kostentransparenz verbessern:

- + Beim Kanton besteht wegen dem Kostenteiler eine vollständige Kostenübersicht.

Verzögerung von Massnahmen verhindern und Kinderschutz stärken:

- + Durch den Kostenteiler ist es einfacher, Familien für freiwillige Massnahmen zu motivieren.
- + Der Kinderschutz werde dahingehend unterstützt, dass Massnahmen, durch die Kostenzusage des Kantons, sicher bezahlt werden.
- + Die Regelung des Kostenteilers wird als sehr grosse Entlastung wahrgenommen, welche den Kinderschutz fokussiert.
- Laut KESI und KESA ist der Prozess für freiwillige Massnahmen über die Gemeinden nicht einfach genug.
- Es kann aufgrund der Aussagen der Gemeinden nicht abschliessend beurteilt werden, ob freiwillige Massnahmen seit Einführung des Kostenteilers frühzeitiger umgesetzt werden oder nicht.

Ambulante Leistungen fördern, um stationäre zu vermeiden:

- Manche Gemeinden sagen aus, es werden im Vergleich zu vorher nicht mehr ambulante Massnahmen finanziert, andere beobachten eine tendenzielle Zunahme seit Einführung des Kostenteilers.

Niederschwelliger Zugang zu Massnahmen

- + Die Niederschwelligkeit hat sich für Eltern und Behörden verbessert, weil die Hemmschwelle «ja» zu sagen, durch die geringeren Kosten, kleiner ist.
- + Es wird positiv für einen niederschweligen Zugang gesehen, dass es sich bei PU/BU nicht um Sozialhilfe handelt und somit Eltern ihre Finanzen nicht offenlegen müssen.
- Der Aufwand für den Kinderschutz ist hoch, wenn vorgelagerte/präventive Angebote fehlen.

3.2 Schlussfolgerungen

Die nachfolgenden Schlussfolgerungen fassen zentrale Erkenntnisse der Evaluation zusammen und leiten übergeordnete Aussagen zu Input, Umsetzung, Output und Outcome ab.

Input (Mittel)

- Die Regelung des Kostenteilers im Kinderschutz hat sich grösstenteils bewährt.
- Es gibt ein paar Hinweise auf kleineren Anpassungs- bzw. Präzisierungsbedarf.

Umsetzung (Weg)

- Die Prozesse der Kostengutsprachen und Kostenabrechnung haben sich bewährt.
- Die Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz läuft nicht reibungslos, hat sich aber nach Meinung der Anspruchsgruppen verbessert.
- Die Rolle des AGS im Kostengutsprache- und Kostenabrechnungsverfahren wird sehr geschätzt.
- Die Heterogenität und die fachliche und zeitliche Kapazität der Gemeinden werden kritisch beurteilt.
- Möglicherweise besteht Bedarf nach verschiedenen Feinjustierungen und Klärungen bei den Abläufen.
- Es ist für die verantwortlichen Stellen teilweise sehr schwierig, passende und verfügbare Leistungsangebote zu finden.

Output (Leistungen)

- Der Kinderschutz ist potenziell ein Wachstumsbereich.
- Primär werden drei Angebotsformen finanziert: stationäre soziale Einrichtungen, Pflegefamilien und sozialpädagogische Familienbegleitung.
- Die Gemeinden sind sehr unterschiedlich in den Kinderschutz involviert.
- Die quantitative und qualitative Entwicklung des Kinderschutzes kann aufgrund der heutigen Datenerfassung zu wenig genau beobachtet werden.

Outcome (Wirkung)

- Der Kostenteiler hat zur Entpolitisierung des Kinderschutzes sowie zur Stärkung von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit beigetragen.
- Es gibt keine Hinweise auf unerwünschte Fehlanreize.
- Die Gemeinden wurden insgesamt finanziell entlastet.
- Die Belastung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich.
- Der Beitrag des Kostenteilers zur Kostentransparenz besteht darin, dass die Kostenentwicklung für freiwillige und angeordnete sowie für ambulante und stationäre Massnahmen nachverfolgt werden kann.
- Es gibt trotz Kostenteilung ein hohes Kostenbewusstsein bei allen Beteiligten.
- Die gegenseitige Akzeptanz zwischen den Akteuren des Kinderschutzes hat sich verbessert.
- Die Verzögerungen von Massnahmen konnten abgebaut und der Kinderschutz gestärkt werden.
- Die Planungssicherheit für die KESB und die Angebote wurde erhöht.
- Bis jetzt wurden stationäre Massnahmen nicht in substanziellem Ausmass durch ambulante Leistungen ersetzt.
- Junge Erwachsene und Care-Leaver können mit den heutigen Regelungen zu wenig gut unterstützt werden.

3.3 Empfehlungen

Die folgenden Empfehlungen ergeben sich aus den im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnissen. Sie stützen sich auf eine systematische Auswertung der vorliegenden Daten und sollen als Anregung für mögliche Anpassungen dienen. Die Umsetzung erfordert eine weitgehende fachliche, politische und kontextbezogene Abwägung.

Generelle Empfehlungen

- Die Neuregelung des Kostenteilers hat sich in den Grundzügen bewährt und soll weitergeführt werden.
- Die volle Kostentragung durch den Kanton, wie von einigen Gemeinden gewünscht, ist nicht angezeigt. Der bestehende Kostenteiler bringt die geteilte Verantwortung von Kanton und Gemeinden im Kinderschutz und bei der sozialen Versorgung der Bevölkerung zum Ausdruck. Klare Fehlanreize sind bei der heutigen Regelung nicht erkennbar.
- Kleinere Anpassungen und Neujustierungen sind bei den gesetzlichen Grundlagen, dem Informationsaustausch, den finanzierten Leistungen, bei der Angebotsentwicklung und bei den Gemeinden zu empfehlen (vgl. nachfolgende Empfehlungen).

Präzisierungen in den gesetzlichen Grundlagen

- Der Begriff der Betriebskosten scheint verwirrend. Natürlich haben Leistungsabteilungen an soziale Organisationen den Charakter von Beiträgen an die Betriebskosten. So gesehen sind aber aus Sicht der leistungserbringenden Organisationen auch der Beitrag bzw. die Pauschale der Unterhaltspflichtigen Beiträge an die Betriebskosten. Vielleicht könnte man von der Leistungsabteilung sprechen, die nach Abzug des Beitrags bzw. der Pauschale der Unterhaltspflichtigen je hälftig von Kanton und Gemeinden finanziert wird.
- Die Pauschale der Unterstützungspflichtigen für ambulante Massnahmen kann bei mehreren betroffenen Kindern zu sehr hohen Eigenleistungen führen. Es ist zu prüfen, ob eine Pauschale pro Familie, statt pro Kind definiert werden könnte.
- Es ist weiter zu prüfen, ob die Zuständigkeiten klarer gefasst werden könnten. Das gilt insbesondere für die Prüfung von Qualität und Professionalität von ambulanten Angeboten, die Verlängerung bzw. Beendigung von Massnahmen und die Evaluation der Wirksamkeit.

Informationsaustausch und Schulungen

- Bei der Komplexität der Materie, der in einzelnen Gemeinden tiefen Fallzahl und regelmässigen personellen Mutationen im Sozialbereich ist es nicht verwunderlich, dass sich in der Praxis immer wieder Unklarheiten ergeben und Fragen geklärt werden müssen. Dem AGS wird empfohlen, seine bewährte Informationspolitik mit einem regelmässigen persönlichen Informationsaustausch mit den Gemeinden und den leistungserbringenden Organisationen und mit kurzen Online-Schulungen (z.B. zweimal/Jahr) zu ergänzen.
- Zur Verbesserung der Transparenz und Steuerung empfiehlt sich eine Datenerfassung pro Kind, die ambulante und stationäre sowie freiwillig und angeordnete Leistungen klar zuordnet und ein kontinuierliches Monitoring ermöglicht. Die Ergebnisse sollten regelmäßig mit den Anspruchsgruppen besprochen werden.

Finanzierte Leistungen

- Es scheint einen hohen Bedarf dafür zu geben, dass auch begleitete Besuche, die ja explizit dem Kindeswohl dienen, mehr als heute von der öffentlichen Hand finanziert werden. Es ist zu prüfen, ob mit einzelnen Fachstellen entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden, oder ob begleitete Besuche über den Kostenteiler gemäss SEG finanziert

werden sollen. In beiden Fällen wäre zu regeln, welche Eigenleistung die Eltern beizutragen haben.

- Zu empfehlen ist ebenfalls eine Ausdehnung der Kostentragung von freiwilligen ambulanten und stationären Massnahmen bei begründetem Bedarf bis ins Alter von 25 Jahren. Jugendliche und junge Erwachsene, die Unterstützung auf dem Weg in ein selbständiges Leben benötigen, haben häufig keine gradlinig verlaufenden Biografien. Sie zeigen oft einen von Brüchen, Krisen und Umwegen geprägten Lebenslauf und es fehlt ihnen meist an einem unterstützenden familiären und sozialen Umfeld. Die Praxis zeigt, dass sie oft bis ins junge Erwachsenenalter Unterstützung benötigen. Entsprechende Investitionen in junge Menschen lohnen sich in der Langzeitbetrachtung.
- In diesem Zusammenhang sollten unbedingt auch explizit unterstützende Leistungen für Care-Leaver, also für junge Menschen im Übergang von der stationären Jugendhilfe in das selbständige Leben, über den Kostenteiler finanziert werden können. Zu denken ist dabei etwa an Nachbetreuung und Übergangsbegleitung, psychosoziale Unterstützung oder Hilfe bei praktischen Fragen im Zusammenhang mit Budget, Finanzen, Wohnen und Haushalt. Auch diese Massnahmen helfen, hohe Folgekosten zu vermeiden.

Angebotsentwicklung

- Es zeigte sich in den Befragungen, dass der Kanton Schwyz über wenige Angebote im freiwilligen und angeordneten Kinderschutz verfügt und andere Kantone restriktiver in der Aufnahme von ausserkantonalen Kindern und Jugendlichen werden. Es scheint häufig schwierig, ein geeignetes und freies Angebot zu finden. Aufgrund dieser Evaluation kann der genaue Bedarf allerdings nicht abgeschätzt und prognostiziert werden. Es ist dem Kanton zu empfehlen, dass er, ähnlich wie im Behindertenbereich, periodisch den Bedarf analysiert und eine entsprechende Angebotsplanung erstellt.
- Eine Bewilligungs- oder Meldepflicht für ambulante Angebote im Kinderschutz könnte dazu beitragen, fachliche Standards zu gewährleisten und die Qualität sowie Transparenz der Leistungen zu verbessern. Die Einführung dieser Pflicht lässt sich rechtfertigen, da die öffentliche Hand ja beträchtliche Mittel für ambulante Massnahmen im Rahmen des Kinderschutzes einsetzt. Auch im Behindertenbereich sehen verschiedene Kantone mit der Einführung der Subjektfinanzierung für ambulante Leistungen ein Anerkennungsverfahren für entsprechende Angebote vor. Wird eine Bewilligungs- oder Meldepflicht ins Auge gefasst, wäre aber sicherzustellen, dass die Anforderungen niederschwellig gehalten werden, die Bewilligung unbürokratisch erfolgt und keine unnötigen Hürden für bedarfsgerechte sowie sozialraumnahe Angebote aufgebaut werden. Eine weitere Voraussetzung wäre, dass eine solche Bewilligungs- und Meldepflicht auch für ausserkantonale Anbieter praktikabel und durchsetzbar ist.
- Um frühzeitig Risikofaktoren zu erkennen und Familien wirksam zu unterstützen, bevor es zu einer Gefährdung des Kindeswohls kommt, wird empfohlen, die Prävention durch den gezielten Ausbau und die Förderung vorgelagerter Leistungen zu verstärken. Überlegungen in diese Richtung werden erst in wenigen Gemeinden angestellt.

Gemeinden

- Nicht alle Gemeinden scheinen in der Lage, die Aufgaben im Kinderschutz mit der notwendigen Fachkompetenz und innert nützlicher Frist wahrzunehmen. Es geht beim Kostenteiler im Kinderschutz nicht nur um die administrative Abwicklung der Kostentragung, sondern auch um die umsichtige Beratung und Begleitung der betroffenen Familien (Fallsteuerung), besonders wenn es um freiwillige Massnahmen geht. In diesem Zusammenhang wird dringend zu einer weiteren Professionalisierung und Regionalisierung der Sozialdienste und

einer konsequenten Aufteilung von strategischen und operativen Aufgaben zwischen den Sozialbehörden und den Sozialdiensten geraten.

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Kostentragung bei stationären und ambulanten Kindesschutzmassnahmen (Quelle: Amt für Gesundheit und Soziales, Departement des Innern des Kantons Schwyz)	11
Abb. 2: Wirkungsmodell	15
Abb. 3: Häufigkeit des Kontakts der Organisationen mit KESB, Gemeinden und AGS	36
Abb. 4: Bewertung der Zusammenarbeit durch die leistungserbringenden Organisationen ..	36
Abb. 5: Bewertung des Abrechnungsprozesses durch leistungserbringende Organisationen	37
Abb. 6: Unklarheiten und Schwierigkeiten bei Kostenabwicklung	38
Abb. 7: Unklarheiten und Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Kostenübernahmegarantie	38
Abb. 8: Erfahrung der befragten Organisationen mit Kostenteiler	39
Abb. 9: Melde- oder Bewilligungspflicht für ambulante Angebote laut Angaben der leistungserbringenden Organisationen	40
Abb. 10: Fälle, bei denen laut befragten Organisationen andere Angebote besser geeignet wären	41
Abb. 11: Bedarf an zusätzlichen Angeboten im Kindesschutz laut leistungserbringenden Organisationen.....	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl Fälle von Massnahmen für das Kindeswohl im Kanton Schwyz	18
Tabelle 2: Durchschnittliche Betriebskosten für Massnahmen pro Gemeinde	19
Tabelle 3: Aufteilung der Kosten für Massnahmen in stationär und ambulant.....	19
Tabelle 4: Aufteilung der Kosten für Massnahmen in freiwillig und angeordnet.....	19
Tabelle 5: Kosten für Massnahmen für das Kindeswohl nach Art der Massnahme.....	20
Tabelle 6: Anzahl leistungserbringende Organisationen im Rahmen des Kostenteilers im Kindesschutz	20
Tabelle 7: Angebotsformen der befragten Organisationen	34
Tabelle 8: Angebotsbezeichnung der befragten Organisationen	35

Anhang

Befragte leistungserbringende Organisationen

- Andiamo Coaching & Case Management Schwyz
- Andiverso GmbH Steinen
- Chinderhort Einsiedeln
- Chinderhuus Bezirk Küssnacht
- Deuber Landolt Katherine
- Goldseeli-WG Goldau
- Huggy Club Galgenen
- Kita Aladin Siebnen
- Kita GutBetreut Einsiedeln
- Kita Little Funke Schindellegi
- Kita Zauberbrunnen GmbH
- Mittagstisch Gemeinde Ingenbohl
- MT Styger Monika
- MuKidi GmbH Buttikon
- Mythenand GmbH Seewen
- Netzwerk Familie Einsiedeln
- Schule im Park
- Schwyzerbrugg Bennau
- SPF March Linth Reichenburg
- SPF plus Einsiedeln
- SPF Reichmuth-Züger Roswitha
- Visumma Prozess- und Fachberatung Sattel

Autorin und Autor



MA Anja Thöni
wissenschaftliche
Mitarbeiterin

anja.thoeni@hslu.ch

Themenschwerpunkte
Sozialpolitik, Sozialmanagement, soziale
Innovation und Angebotsgestaltung

[Link zum Personenprofil](#)



Prof. Donat Knecht
Dozent und Projektleiter

donat.knecht@hslu.ch

Themenschwerpunkte
Sozialpolitik, Sozialplanung, und
Sozialmanagement, Gestaltung sozialer
Versorgung u.a. in den Bereichen Kind,
Jugend, Familie, Alter, Behinderung und Sucht

[Link zum Personalprofil](#)

Hochschule Luzern
Soziale Arbeit
Werftstrasse 1
6002 Luzern

T +41 41 367 48 48
sozialarbeit@hslu.ch
hslu.ch/soziale-arbeit